



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 10/2018

Hannover, den 30.09.2018

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt

Inhalt:	Seite
1. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion mit dem Abschluss Bachelor of Engineering an der Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik der Hochschule Hannover	4
2. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BBA) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover	14
3. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BBA) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover („PO 2014“)	29
4. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover	43
5. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBP) mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik („PO 2012“)	53
6. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business Studies (IBS) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover	59
7. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business Studies (IBS) mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover („PO 2014“)	78
8. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bank- und Versicherungswesen (BBI) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover	90
9. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bank- und Versicherungswesen (BBI) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover („PO 2014“)	105
10. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MMU) mit dem Abschluss M.B.A. an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover	118
11. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MMU) mit dem Abschluss MBA an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover („PO 2015“)	127

Inhalt:

Seite

- | | | |
|-----|---|-----|
| 12. | Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Teilzeit-Bachelor-Studiengang Pflege (BDP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover | 133 |
| 13 | Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven, berufsbegleitenden Teilzeit-Masterstudiengang Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe (MGB) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover | 142 |

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Studiengang Technisches Informationsdesign und Technische
Redaktion mit dem Abschluss Bachelor of Engineering an der
Fakultät I - Elektro- und Informationstechnik
der Hochschule Hannover.**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern und einen zweiten Studienabschnitt mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern. Der erste Studienabschnitt umfasst alle Module laut Anlage B1. Alle anderen Module des Studiengangs werden zum zweiten Studienabschnitt gerechnet (Anlage B2).
- (3) Das Bachelor-Studium Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Module umfasst 210 Credits (CR). Pro Semester sind im Mittel 30 Credits vorgesehen.
- (4) Die Module, deren Gewichtung, die Credits der Studierenden (CR) sowie Art und Umfang der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Anlagen B1 und B2 festgelegt.
- (5) Der Bachelor-Studiengang enthält ein Anwendungssemester, bestehend aus Praxisphase und Bachelor-Arbeit. Das Nähere regelt die Praxisphasenordnung.

§ 4

Studiensemester im Ausland

Die Fakultät I unterstützt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.

§ 5

Bestehen der Vor- und Bachelor-Prüfung

- (1) Anstelle der Bestimmungen des §19 Abs. 1 und 3 sowie § 24 Abs. 3 des Allgemeinen Teils gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) In jedem Zählsemester (immatrikuliert und nicht beurlaubt) müssen durchschnittlich wenigstens 15 Credits erreicht werden (Anzahl Credits/Anzahl Zählsemester ≥ 15). Dies gilt ab dem zweiten Zählsemester. Bis zum Erreichen von 60 Credits werden nur Leistungen des ersten Studienabschnittes gezählt.
- (3) Die Vorprüfung gemäß § 18 Allgemeiner Teil ist bestanden, wenn der Prüfling alle geforderten Studienleistungen des ersten Studienabschnittes (Anlage B1) bestanden hat.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche in den Anlagen B1 und B2 aufgeführten Studienleistungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule jeweils mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet sind.

§ 6

Endgültiges Nichtbestehen der Vor- und Bachelor-Prüfung

- (1) Erreicht ein Prüfling die nach § 5 Abs. 2 erforderliche Anzahl an Credits nicht, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anzahl der Zählsemester nach § 5 Abs. 2 um eine angemessene Anzahl verringern, wenn die erforderliche Creditanzahl aus schwerwiegenden Gründen (s. Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) nicht erreicht wurde. Die Gründe sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.
- (3) Der Antrag ist bis zum Ende des nach Absatz 1 relevanten Zählsemesters zu stellen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Anstelle der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 3 des Allgemeinen Teil gilt folgende Regelung zur Wiederholung von nichtbestandenen Prüfungsleistungen: Die Anzahl von Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt. Dies gilt nicht für eine Wiederholung der Bachelor-Arbeit (§ 23 Allgemeiner Teil).
- (2) Abweichend von § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dürfen im Erstversuch bestandene Prüfungen (maximal 10 CR) im Laufe des Studiums einmal im Rahmen der angebotenen Prüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 8

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt
 - das Bestehen aller Modulprüfungen mit Ausnahme des Moduls „Anwendungssemester“ des 2. Studienabschnitts nach Maßgabe der Prüfungsordnung Besonderer Teilund
 - die abgeschlossene Praxisphase.voraus.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer die Vorprüfung bestanden hat und mindestens 170 Credits erreicht hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen
 - werden soll,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit sowie
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (4) Die Bachelor-Arbeit hat einen Zeitrahmen von drei Monaten zuzüglich der Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums.

§ 9

Teilzeitstudium

- (1) Das Studium ist teilzeitgeeignet. Ein Teilzeitstudium muss jeweils für ein Studienjahr in Teilzeit beantragt werden. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist jeweils innerhalb der Rückmeldefristen einzureichen. Abweichend von den Rückmeldefristen können Studierende, die ihr Studium an der Fakultät I der Hochschule Hannover erstmalig beginnen, den Antrag noch bis zur Einschreibung stellen.
- (2) Bei Bestehen der Vor- und Bachelor-Prüfung im Teilzeitstudienjahr gelten zur Bestimmung der Zählsemester die Vorgaben aus § 5 dieser Prüfungsordnung mit folgenden Anpassungen:
 - Ein Teilzeitstudienjahr wird als ein Zählsemester gerechnet. Es gilt die nach § 5 dieser Prüfungsordnung vorgegebene Mindestanzahl der Credits, die in einem Zählsemester erreicht werden müssen. Das bedeutet, dass mindestens 15 Credits in einem Teilzeitstudienjahr erworben werden müssen. Dies gilt gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung ab dem zweiten Zählsemester

§ 10

Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Technische Redaktion der Fakultät I – Elektro- und Informationstechnik immatrikuliert sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 28.02.2023. Sie können auf schriftlichen Antrag auch nach der neuen Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion geprüft werden.
- (2) Soweit nach Absatz 1 die Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Technische Redaktion Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 17.04.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt: Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Bachelor-Studiengang Technisches Informationsdesign und Technische Redaktion (ITR) - 7 Semester

Die Noten des 1. Studienabschnitts gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Die Module des 1. Studienabschnitts werden mit Note und Anzahl der Credits im Zeugnis ausgewiesen.

Erster Studienabschnitt												Anlage B1	
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
ITR-101	Grundlagen der Informatik	PF	5	0	ITR-101-01	Grundlagen der Informatik	PF	K90, M	1	1*	4	5	
ITR-102	Mathematik und Technische Mechanik	PF	5	0	ITR-102-01	Mathematik und Technische Mechanik	PF	K90, M	1	1*	4	5	
ITR-103	Visuelle Kommunikation – Typografie, Farbe u. Prepress	PF	5	0	ITR-103-01	Visuelle Kommunikation – Typografie, Farbe u. Prepress	PF	K90, M, H, BÜ, R	1	1*	4	5	
ITR-104	Schreiben für den digitalen Nutzungskontext, Informationsdesign	PF	5	0	ITR-104-01	Schreiben für den digitalen Nutzungskontext, Informationsdesign	PF	K60, M, H, P, BÜ	1	1*	3	5	
ITR-105	Grundlagen der Technischen Redaktion	PF	5	0	ITR-105-01	Grundlagen der Technischen Redaktion	PF	K60, K90, Pf, H, R, BÜ	1	1*	4	5	
ITR-106	Kommunikation und Interviewtechnik	PF	5	0	ITR-106-01	Kommunikation und Interviewtechnik	PF	K90, M, H, R, BÜ, Pf	1	2*	4	5	
ITR-107	Linguistische Grundlagen	PF	5	0	ITR-107-01	Linguistische Grundlagen	PF	K90, M, H, R, BÜ, Pf	1	1*	4	5	
ITR-108	Einführung in die XML Technologie	PF	5	0	ITR-108-01	Einführung in die XML Technologie	PF	K90, M, H, R, BÜ	1	2*	4	5	

ITR-109	Programmieren	PF	5	0	ITR-109-01	Programmieren	PF	K90, M	1	2*	4	5
ITR-110	Darstellung von Technik	PF	5	0	ITR-110-01	Darstellung von Technik	PF	K90, M	1	2*	4	5
ITR-111	CAD 2D/3D	PF	5	0	ITR-111-01	CAD 2D/3D	PF	K90, M, H, BÜ	1	2*	4	5
ITR-116	Digitale Werkzeuge und Wissensdarstellung	PF	5	0	ITR-116-01	Digitale Werkzeuge und Wissensdarstellung	PF	H, BÜ, Pf	1	2*	3	5
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			60									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			60									

2. Studienabschnitt												Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
ITR-201	Mensch-Maschine-Schnittstelle	PF	5	1	ITR-201-01	Mensch-Maschine-Schnittstelle	PF	K90, M, H, BÜ, R	1	5*	4	5
ITR-202	Didaktik und Psychologie	PF	5	1	ITR-202-01	Didaktik und Psychologie	PF	M, H, R, BÜ, Pf	1	5*	4	5
ITR-203	Technisches Englisch	PF	5	1	ITR-203-01	Technisches Englisch	PF	K60, H, P	1	4*	4	5
ITR-204	Redaktionssysteme	PF	5	1	ITR-204-01	Redaktionssysteme	PF	K90, M, H, R, BÜ	1	3*	3	5
ITR-205	Interkulturelle Kommunikation und Methoden der wissenschaftlichen Arbeit	PF	5	1	ITR-205-01	Interkulturelle Kommunikation und Methoden der wissenschaftlichen Arbeit	PF	K90, M, H, BÜ	1	5*	3	5

ITR-206	Datenbankmanagement-systeme	PF	5	1	ITR-206-01	Datenbankmanagement-systeme	PF	K90, M, H, R, BÜ	1	4*	3	5
ITR-207	Betriebswirtschaftslehre für die Technische Redaktion	PF	5	1	ITR-207-01	Betriebswirtschaftslehre für die Technische Redaktion	PF	K90, H, R, BÜ, Pf	1	4*	4	5
ITR-208	Mehrsprachige Terminologearbeit und übersetzungsgerechtes Schreiben	PF	5	1	ITR-208-01	Mehrsprachige Terminologearbeit und übersetzungsgerechtes Schreiben	PF	H, R, B, BÜ	1	3*	4	5
ITR-209	Software-Engineering	PF	5	1	ITR-209-01	Software-Engineering	PF	K90, M, H, R, BÜ	1	5*	3	5
ITR-210	Strukturierung im Informationsdesign	PF	5	1	ITR-210-01	Strukturierung im Informationsdesign	PF	H, R, P, BÜ	1	4*	4	5
ITR-211	Publishing Architekturen	PF	5	1	ITR-211-01	Publishing Architekturen	PF	K90, M, H, R, BÜ	1	5*	4	5
ITR-212	Technisches Labor	PF	5	1	ITR-212-01	Technisches Labor	PF	B, H, EA, P, F	1	5*	2	5
ITR-213	Elektrotechnische Anwendungen	PF	5	1	ITR-213-01	Elektrotechnische Anwendungen	PF	K90, M	1	4*	4	5
ITR-214	Content Erstellung und Recht	PF	10	2	ITR-214-01	Content Erstellung und Recht	PF	P, EA, Pf, H, R, BÜ, B	1	3*	4	10
					ITR-214-02	Schreiblabor	PF		1	3*	3	
ITR-215	Medieninformatik	PF	5	1	ITR-215-01	Medieninformatik	PF	K90, M, H	1	3*	3	5
ITR-217	Werkstoffe und Festigkeitslehre	PF	5	1	ITR-217-01	Werkstoffe und Festigkeitslehre	PF	K90, M	1	3*	4	5
ITR-218	Digitale Bildbearbeitung und technische Fotografie	PF	5	1	ITR-218-01	Digitale Bildbearbeitung und technische Fotografie	PF	K90, M, H, BÜ, R	1	4*	4	5
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90									

2. Studienabschnitt - Wahlpflichtbereich: Studierende wählen 5 Module á 6 Cr aus dem Wahlkatalog ITR-240												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
ITR-240	Wahlkatalog ITR-240 (W1-W5)	WP	30	1,2	ITR-240-01	Ausgewählte Fragen Technische Redaktion	WP	B, M, H, R, BÜ, Pf	1	6*	4	6
					ITR-241-01	Ausgewählte Fragen Technischer Systeme	WP	K90, M, R, H, BÜ	1	6*	4	6
					ITR-242-01	Ausgewählte Fragen der Informatik	WP	K90, M, R, H, BÜ	1	6*	4	6
					ITR-243-01	Ausgewählte Fragen Elektronischer Medien	WP	K90, M, R, H, BÜ	1	6*	4	6
					ITR-244-01	Ausgewählte Fragen der Informationsmodellierung	WP	K90, M, H, BÜ	1	6*	4	6
					ITR-245-01	Ausgewählte Fragen Medien	WP	K90, M, R, H, BÜ	1	6*	4	6
					ITR-246-01	Ausgewählte Fragen Mensch-Maschine- Schnittstelle	WP	K90, M, R, H, BÜ	1	6*	4	6
					ITR-247-01	Ausgewählte Fragen Informationsdesign	WP	K90, M, H, B, R, BÜ, Pf	1	6*	4	6
					ITR-248-01	Ausgewählte Fragen Standardisierung und Übersetzungsmanagement	WP	K90, M, H, BÜ	1	6*	4	6
					ITR-249-01	Ausgewählte Fragen zum Schreiben im digitalen Nutzungskontext	WP	R, B, H, BÜ	1	6*	4	6
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Wahlpflichtmodule			30									

2. Studienabschnitt - Anwendungssemester												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
ITR-280	Anwendungssemester	PF	30	6	ITR-280-01	Praxisphase	PF	B, P	0	7	0	15
					ITR-280-02	Bachelorarbeit	PF	BAA	1	7	0	12
					ITR-280-03	Kolloquium	PF	Ko	0	7	0	3
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Anwendungssemester			30									
Gesamt / 1. Studien. Abschnitt			60									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			150									
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss			210									

Hinweise:*** Semester bei Studienbeginn zum WiSe****Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlenes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BBA)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden, und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslaufzeit der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen, ganz besonders § 6 (über die Zulassungen zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts) und § 7 (zu den verpflichtenden Teilnahmen an den Prüfungen des ersten Semesters). Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

§ 3

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B. Sc.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt,
 - und
 - einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt,und schließt mit der Bachelor-Prüfung ab.
Das Bachelor-Studium beinhaltet zwei Praxisphasen; das Nähere regeln die Anlagen B1 und B2 sowie die Ordnung für Praxis- und Forschungsphasen der Abteilung Betriebswirtschaft der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik – der Hochschule Hannover.
- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 210 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 120 Credits.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten und zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebenten Fachsemester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 und B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts

- (1) Studierende, die nicht zuvor an dieser oder einer anderen Hochschule studiert haben, sind von Amts wegen zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts zugelassen.
- (2) Studierende, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen die Zulassung zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts beim Prüfungsausschuss beantragen.
- (3) Nach diesen Bestimmungen zulassungsantragspflichtige Studierende haben ihren Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise spätestens bis 30 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts wird durch den Prüfungsausschuss nicht erteilt, sofern diese Nachweise nicht erbracht werden oder die Unterlagen unvollständig sind. Die Zulassung kann auch mit Auflagen erteilt werden.

- (5) Wurde eine Zulassung zu den Prüfungen aufgrund nicht getätigter, unvollständiger oder unzutreffender Angaben der/des Studierenden erteilt, hat diese/r glaubhaft darzulegen, dass kein Täuschungsvorsatz bestand. § 14 ATPO findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Aufbau und Inhalt des ersten Studienabschnitts

- (1) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (2) Studierende im ersten Fachsemester – sofern sie zu den Prüfungen zugelassen sind - werden von der Prüfungsverwaltung automatisch zu den Prüfungen dieses ersten Semesters angemeldet. Die betroffenen Prüfungen sind als solche in Anlage B1 kenntlich gemacht. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet. Erfolgt die Immatrikulation später als 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn, so stellt dies einen Rücktrittsgrund nach § 9 Abs. 3 ATPO dar.

§ 8

Höchstdauer des ersten Studienabschnitts

- (1) Alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese sechs Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
- infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
 - infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sechsten oder siebenten Fachsemesters oder
 - infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen

überschritten worden sind.

Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst

insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf deren schriftlichen Antrag hin gestatten, Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes im Umfang von max. 30 Credits zu erbringen, auch wenn diese den ersten Studienabschnitt noch nicht bestanden haben. Diesen Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind Prüfungsleistungen gleichgestellt, die im Rahmen von Learning-Agreements erbracht werden. Wurden Prüfungsleistungen für den zweiten Studienabschnitt anerkannt, so fließen diese in die Berechnung der 30 ECTS nicht ein.

§ 9

Zulassung zum zweiten Studienabschnitt und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts setzt grundsätzlich die Zulassungsfähigkeit zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts sowie das Bestehen aller Prüfungen des ersten Studienabschnitts voraus.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass
- alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind und
 - bis auf die 2. Praxisphase und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:
- Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - ggf. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistungen gegeben (wobei die 2. Praxisphase hierbei auch als Prüfungsleistung einbezogen wird). Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ darf jedoch nicht fehlen, es muss bestanden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen - wobei auch die fehlende 2. Praxisphase einbezogen wird - zur Bachelor-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Bachelor-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.

§ 10

Höchstdauer des zweiten Studienabschnitts

- (1) Alle Prüfungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum Ende des zehnten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese zehn Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
 - a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
 - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sich aus Abs. 7 ergebenden Fachsemesters, des darauffolgenden und des darauf nachfolgenden Fachsemesters, oder
 - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen

überschritten worden ist.

Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

§ 11

Studiensemester im Ausland

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland. Es ist vorgesehen, derartige Leistungen im zweiten Studienabschnitt zu erbringen.

§ 12

Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekan auf die Prüfenden übertragen.

- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

§ 13

Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
- sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
 - die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
 - es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
- Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
 - Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.
 - Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.
 - Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.
 - Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.
 - Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.
 - Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
 - Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.

Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

§ 14

Eidesstattliche Versicherungen

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 15

Anwesenheitspflichten

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

§ 16

Prüfungsvorleistungen

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Verpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 17

Unbenotete Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen in den Modulen 1. Praxisphase und 2. Praxisphase werden nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 18

Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

- (1) Stehen Prüflingen für den zweiten Studienabschnitt nach der Anlage B2 mehrere Schwerpunkte zur Auswahl, so treffen sie mit Ihren ersten drei schwerpunktbezogenen Prüfungsanmeldungen eine verbindliche Schwerpunktauswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch zweimal in Bezug auf neue Schwerpunkte geändert werden.
- (2) Stehen Prüflingen für den zweiten Studienabschnitt nach der Anlage B2 mehrere Ergänzungsmodule zur Auswahl zur Verfügung, so treffen sie mit Ihren ersten drei Prüfungsanmeldungen eine verbindliche Auswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch zweimal in Bezug auf neue Ergänzungsmodule geändert werden.

§ 19

Verbesserungsversuche

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnitts bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung je Studienabschnitt erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Bachelor-Arbeit, zu wiederholen.

§ 20

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.
- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.
- (3) Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts hat konform zu § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von dreizehn Monaten zu erfolgen.
- (4) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen je Studienabschnitt erlaubt.
- (5) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

§ 21

Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „ausreichend“.

§ 22

Prüfungsausschuss

- (1) § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung, soweit entsprechende Informationen bereits durch das Studiengangs-Controlling bereitgestellt werden.
- (2) Übertragungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 7 AT PO auf den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gelten jeweils bis zu ihrer Aufhebung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt: Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BBA) - 7 Semester

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BBA-411	BWL 1	PF	6	1	BBA-411-01	Grundsatzentscheidungen der BWL	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	2	6
					BBA-411-02	Betriebliche Kernprozesse	PF				2	
					BBA-411-03	Produktion	PF				2	
BBA-412	BWL 2	PF	6	1	BBA-412-01	Wirtschaftsinformatik	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	2	6
					BBA-412-02	Finanzwirtschaft	PF				2	
					BBA-412-03	Praktische Übungen der BWL	PF				2	
BBA-413	VWL Grundlagen	PF	6	1	BBA-413-01	Mikroökonomie und Makroökonomie	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	6	6
BBA-414	Wirtschaftsrecht	PF	6	1	BBA-414-01	Bürgerliches Recht	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	4	6
					BBA-414-02	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht	PF				2	
BBA-415	Mathematische Grundlagen	PF	6	1	BBA-415-01	Mathematische Grundlagen	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6
BBA-421	BWL 3	PF	6	1	BBA-421-01	Marketing und Vertrieb	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	2	6
					BBA-421-02	Social Entrepreneurship und Businessplan	PF				4	
BBA-422	Grundlagen der Buchführung und der Betrieblichen Steuerlehre	PF	6	1	BBA-422-01	Buchführung	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	2	6
					BBA-422-02	Betriebliche Steuerlehre	PF				4	
BBA-423	Statistik 1 und Finanzmathematik	PF	6	1	BBA-423-01	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	3	6
					BBA-423-02	Finanzmathematik	PF				1	
					BBA-423-03	Softwareunterstützung in der Statistik 1	PF				1	
BBA-424	Wirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit	PF	6	1	BBA-424-01	Wirtschaftspolitik	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	4	6
					BBA-424-02	Nachhaltigkeit	PF				2	

BBA-425	Wirtschaftsenglisch	PF	6	1	BBA-425-01	Wirtschaftsenglisch	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	4	6
BBA-431	Personal und Unternehmensführung	PF	6	1	BBA-431-01	Personalmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	2	6
					BBA-431-02	Unternehmensführung	PF				2	
					BBA-431-03	Arbeitsrecht	PF				2	
BBA-432	Rechnungswesen	PF	6	1	BBA-432-01	Externes Rechnungswesen	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	4	6
					BBA-432-02	Internes Rechnungswesen	PF				2	
BBA-433	Statistik 2	PF	6	1	BBA-433-01	Induktive Statistik	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	3	4	6
					BBA-433-02	Softwareunterstützung in der Statistik 2	PF				2	
BBA-434	Anwendungsorientiertes Management	PF	6	1	BBA-434-01	Allgemeines Projektmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	4	6
					BBA-434-02	Planspiel Management	PF				2	
BBA-435	Soziale Kompetenz - Grundlagen	PF	6	1	BBA-435-01	Präsentation und Redetechnik	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	0,5	3	3	6
					BBA-435-02	Sozial-kommunikative Kompetenzen	PF		0,5		3	
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90		Die Prüfungsanmeldung des 1. Semesters erfolgt nach § 7 Abs. 2 durch die Prüfungsverwaltung							

2. Studienabschnitt												
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule												Anlage B2
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BBA-511	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	6	1	BBA-511-01	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	H, M, P, R	1	6	4	6
BBA-512	Soziale Kompetenz - Vertiefung	PF	6	1	BBA-512-01	Verhandlung und Gesprächsführung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	0,5	5	3	6
					BBA-512-02	Führung und Persönlichkeit	PF		0,5		3	
BBA-513	Projekt	PF	6	1	BBA-513-01	Projekt	PF	B, M, P, R	1	4	3	6
BBA-514	1. Praxisphase	PF	18	0	BBA-514-01	1. Praxisphase	PF	B	0	5	0	18
BBA-515	2. Praxisphase	PF	18	0	BBA-515-01	2. Praxisphase	PF	B	0	7	0	18
BBA-520	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	BBA-520-01	Bachelor-Arbeit	PF	BAA mit Ko	1	7	0	12
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			66									

2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Schwerpunkte (3 aus 10 zu je 12 Credits)													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
Audit and Accounting													
BBA-521	AAA Audit	WP	6	1	BBA-521-01	AAA Audit	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6	
BBA-522	AAA Accounting	WP	6	1	BBA-522-01	AAA Accounting	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6	
Banken und Versicherungen													
BBA-523	BUV Bank- und Versicherungslehre	WP	6	1	BBA-523-01	BUV Bank- und Versicherungslehre	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6	
BBA-524	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	WP	6	1	BBA-524-01	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6	
Controlling													
BBA-525	CON Strategisches Controlling	WP	6	1	BBA-525-01	CON Strategisches Controlling	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6	
BBA-526	CON Operatives Controlling	WP	6	1	BBA-526-01	CON Methoden, Instrumente und Anwendung des Operativen Controllings	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6	
Corporate Finance													
BBA-527	FIN Methoden und Instrumente	WP	6	1	BBA-527-01	FIN Methoden und Instrumente	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6	
BBA-528	FIN Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	WP	6	1	BBA-528-01	FIN Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/6	4	6	
Handel und Vertrieb													
BBA-529	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 1	WP	6	1	BBA-529-01	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6	
BBA-530	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 2	WP	6	1	BBA-530-01	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 2	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6	
Human Resource Management													
BBA-531	HRM Personal und Arbeit	WP	6	1	BBA-531-01	HRM Personal und Arbeit	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/6	4	6	
BBA-532	HRM Personalpsychologie	WP	6	1	BBA-532-01	HRM Personalpsychologie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/6	4	6	

Supply Chain Management												
BBA-533	SCM Supply Chain Management 1	WP	6	1	BBA-533-01	SCM Supply Chain Management 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-534	SCM Supply Chain Management 2	WP	6	1	BBA-534-01	SCM Supply Chain Management 2	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
International Management												
BBA-535	IMA Strategic International Management	WP	6	1	BBA-535-01	IMA Strategic International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-536	IMA Sustainable development from a management perspective	WP	6	1	BBA-536-01	IMA Sustainable development from a management perspective	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
Marketing und Marktforschung												
BBA-537	MUM Marketing Intelligence	WP	6	1	BBA-537-01	MUM Kundenbeziehungs-Management und Marktforschung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-538	MUM Marketing Management	WP	6	1	BBA-538-01	MUM Marketing Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
Unternehmensführung												
BBA-539	UFG Organisationsgestaltung	WP	6	1	BBA-539-01	UFG Organisationsgestaltung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-540	UFG Unternehmensplanung	WP	6	1	BBA-540-01	UFG Unternehmensplanung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/6	4	6
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt			36									
/Wahlpflichtmodule Schwerpunkte												

2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Ergänzungsmodule (3 aus 36 zu je 6 Credits)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BBA-551	AAA Ausgewählte Themen des Audit und Accounting	WP	6	1	BBA-551-01	AAA Ausgewählte Themen des Audit und Accounting	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-552	CON Ausgewählte Themen des Controlling	WP	6	1	BBA-552-01	CON Ausgewählte Themen des Controlling	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-553	FIN Ausgewählte Themen der Corporate Finance	WP	6	1	BBA-553-01	FIN Ausgewählte Themen der Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-554	HUV Besondere Themen aus Handel und Vertrieb	WP	6	1	BBA-554-01	HUV Besondere Themen aus Handel und Vertrieb	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-555	HRM Ausgewählte Themen des Human Resource Managements	WP	6	1	BBA-555-01	HRM Ausgewählte Themen des Human Resource Managements	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-556	SCM Ausgewählte Themen des Supply Chain Managements	WP	6	1	BBA-556-01	SCM Ausgewählte Themen des Supply Chain Managements	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6

BBA-557	IMA Selected Topics of International Management	WP	6	1	BBA-557-01	IMA Selected Topics of International Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-558	MUM Ausgewählte Themen des Marketing	WP	6	1	BBA-558-01	MUM Ausgewählte Themen des Marketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-559	UFG Ausgewählte Themen der Unternehmensführung	WP	6	1	BBA-559-01	UFG Ausgewählte Themen der Unternehmensführung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-560	Gründungsmanagement	WP	6	1	BBA-560-01	Gründungsmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-561	Finanz- und Versicherungsmathematik	WP	6	1	BBA-561-01	Finanz- und Versicherungsmathematik	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-562	Investmentbanking	WP	6	1	BBA-562-01	Investmentbanking	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-563	eBusiness	WP	6	1	BBA-563-01	eBusiness	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-564	Geschäftsprozessmanagement	WP	6	1	BBA-564-01	Geschäftsprozessmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-565	Mathematische Methoden der Finanzwirtschaft	WP	6	1	BBA-565-01	Mathematische Methoden der Finanzwirtschaft	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-566	Leadership Across Cultures	WP	6	1	BBA-566-01	Leadership Across Cultures	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-567	International Business Environment	WP	6	1	BBA-567-01	International Business Environment	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-568	Global Economics	WP	6	1	BBA-568-01	Global Economics	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-569	Business Ethics	WP	6	1	BBA-569-01	Business Ethics	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-570	General Business Administration and EU Integration	WP	6	1	BBA-570-01	General Business Administration and EU Integration	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-571	Intercultural Management Training	WP	6	1	BBA-571-01	Intercultural Management Training	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-572	International Commercial Law	WP	6	1	BBA-572-01	International Commercial Law	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-573	International Corporate Finance	WP	6	1	BBA-573-01	International Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
BBA-574	International Marketing and E-Commerce	WP	6	1	BBA-574-01	International Marketing and E-Commerce	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-575	Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	BBA-575-01	Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-576	Externes Rating	WP	6	1	BBA-576-01	Externes Rating	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-577	Ausgewählte Themen der Nachhaltigkeit	WP	6	1	BBA-577-01	Ausgewählte Themen der Nachhaltigkeit	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-578	Vertiefung Betriebliche Steuerlehre	WP	6	1	BBA-578-01	Vertiefung Betriebliche Steuerlehre	PF	H, K2*, M, P, R	1	5/6	4	6
BBA-579	Planspiel	WP	6	1	BBA-579-01	Planspiel	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	5/6	4	6
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt			18									
/Wahlpflichtmodule - Ergänzungsmodule			18									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			120									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			120									
Σ=Cr / Bachelor-Abschluss			210									

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlenes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BBA)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover
(„PO 2014“)**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B. Sc.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor- Prüfung 8 Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:
 - einen 3-semesterigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen 5-semesterigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.Das Bachelor-Studium beinhaltet zwei Praxisphasen; das Nähere regeln die Anlagen B1 und B2 sowie die Praxisphasenordnung.
- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 240 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 150 Credits.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf deren schriftlichen Antrag hin gestatten, Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes im Umfang von max. 30 Credits zu erbringen, auch wenn diese die Vorprüfung noch nicht bestanden haben.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen. Sie besteht aus den 150 Credits des zweiten Studienabschnitts, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - 84 Credits im Bereich Pflichtmodule (insgesamt 8 Module inklusive Bachelor-Arbeit)
 - 48 Credits im Bereich Schwerpunkte (3 Wahlpflichtmodule aus 11)
 - 18 Credits im Bereich Ergänzungsmodule (3 Wahlpflichtmodule aus 36)
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus,
 - dass die Vorprüfung bestanden ist
 - und dass bis auf die 2. Praxisphase und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.

- (4) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.
- (6) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.

§ 7

Studiensemester im Ausland

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland. Es ist vorgesehen, derartige Leistungen im zweiten Studienabschnitt zu erbringen.

§ 8

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandsschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.
- (4) Die Prüfungsleistungen in den Modulen BBA-205 (1. Praxisphase) und BBA-207 (2. Praxisphase) werden nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfung pro Studienabschnitt erlaubt.
- (6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

§ 9

Übergangsregelungen

- (1) Die Module der Anlagen B 1 und B 2 nebst ihren Teilmodulen werden ab Inkrafttreten dieser Ordnung nur noch für die Regelstudiendauer zuzüglich zweier Semester angeboten.
- (2) Das Lehrangebot des Moduls BBA-114 (bezogen auf dessen Wahlpflichtbereich) wird ab Wintersemester 2018/2019 auf zwei Teilmodule eingeschränkt.
- (3) Prüflinge können den Wechsel in die jeweils aktuellste Prüfungsordnungsversion beantragen. Bestandene und nicht-bestandene Prüfungsleistungen werden in diesem Fall soweit möglich übertragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 12.5.2009
Genehmigung Präsidium: 8.6.2009
Verkündungsblatt Nr. 3/2009 vom 23.6.2009

1. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 10.5.2011
Genehmigung Präsidium: 30.5.2011
Verkündungsblatt Nr. 5/2011 vom 15.6.2011

2. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 12.12.2013
Genehmigung Präsidium: 16.12.2013
Verkündungsblatt: 01/2014 vom 15.01.2014

3. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018
Genehmigung Präsidium: 24.09.2018
Verkündungsblatt: Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BBA) - 8 Semester - PO 2014

1. Studienabschnitt												Anlage B1	
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BBA-101	BWL 1	PF	6	1	BBA-101-01	Grundsatzentscheidungen der BWL	PF	K2*, M	1	1	2	6	
					BBA-101-02	Produktion	PF				2		
					BBA-101-03	Buchführung	PF				2		
BBA-102	BWL 2	PF	6	1	BBA-102-01	Finanzierung	PF	K2*, M	1	2	2	6	
					BBA-102-02	Marketing	PF				2		
					BBA-102-03	Investition	PF				2		
BBA-103	Human Resource Management	PF	6	1	BBA-103-01	Personalmanagement	PF	H, K2*, M	1	3	2	6	
					BBA-103-02	Personalführung	PF				2		
					BBA-103-03	Arbeitsrecht	PF				2		
BBA-104	Angewandte BWL	PF	6	1	BBA-104-01	Businessplan	PF	H, K2*, M, R	1	3	2	6	
					BBA-104-02	ERP-Systeme	PF				2		
BBA-105	Rechnungswesen	PF	6	1	BBA-105-01	Externes Rechnungswesen	PF	K2*	1	2	4	6	
					BBA-105-02	Internes Rechnungswesen	PF				2		
BBA-106	Volkswirtschaftslehre - Grundlagen	PF	6	1	BBA-106-01	Einführung VWL und Mikroökonomie	PF	K2*, M	1	1	2	6	
					BBA-106-02	Makroökonomie	PF				2		
					BBA-106-03	Geld und Währung	PF				2		
BBA-107	Wirtschaftsrecht	PF	6	1	BBA-107-01	Bürgerliches Recht	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	4	6	
					BBA-107-02	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht	PF				2		
BBA-108	Betriebliche Steuerlehre	PF	6	1	BBA-108-01	Betriebliche Steuerlehre	PF	K2*, M	1	3	4	6	
BBA-109	Mathematik 1	PF	6	1	BBA-109-01	Mathematik 1	PF	K2*, M	1	1	4	6	
BBA-110	Mathematik 2	PF	6	1	BBA-110-01	Mathematik 2	PF	K2*, M	1	2	4	6	

BBA-111	Statistik	PF	6	1	BBA-111-01	Induktive Statistik	PF	K2*, M, P	1	3	4	6
					BBA-111-02	Softwareunterstützung in der Statistik	PF				2	
BBA-112	Wirtschaftsinformatik-Grundlagen	PF	6	1	BBA-112-01	Wirtschaftsinformatik-Grundlagen	PF	H, K2*, M	1	1	4	6
BBA-113	Schlüsselqualifikationen der BWL	PF	6	1	BBA-113-01	Allgemeines Projektmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	4	6
					BBA-113-02	Wissenschaftliches Arbeiten	PF				2	
BBA-114	Soziale Kompetenz-Grundlagen	PF	6	1	BBA-114-01	Präsentation und Kommunikation	PF	H, K1*, M, P, R	1	3	2	2
					BBA-114-02	Berufliche Profilentwicklung	WP	H, K1*, M, P, R	1	3	2	
					BBA-114-03	Soziale Interaktion und Gruppenprozesse	WP	H, K1*, M, P, R	1	3	2	
					BBA-114-04	Stressmanagement	WP	H, K1*, M, P, R	1	3	2	
					BBA-114-05	Konfliktmanagement	WP	H, K1*, M, P, R	1	3	2	
					BBA-114-06	Assessment Center und Leistungsverhalten	WP	H, K1*, M, P, R	1	3	2	
					BBA-114-07	Aktuelle Themen der Sozialen Kompetenz	WP	H, K1*, M, P, R	1	3	2	
					BBA-114-08	Französisch 1	WP	K1*	1	3	2	
					BBA-114-09	Französisch 2	WP	K1*	1	3	2	
					BBA-114-10	Spanisch 1	WP	K1*	1	3	2	
					BBA-114-11	Spanisch 2	WP	K1*	1	3	2	
					BBA-114-12	Niederländisch 1	WP	K1*	1	3	2	
					BBA-114-13	Niederländisch 2	WP	K1*	1	3	2	
					BBA-114-14	Italienisch 1	WP	K1*	1	3	2	
					BBA-114-15	Italienisch 2	WP	K1*	1	3	2	
					BBA-114-16	Weitere Sprache 1	WP	K1*	1	3	2	
					BBA-114-17	Weitere Sprache 2	WP	K1*	1	3	2	
BBA-115	Wirtschaftsenglisch	PF	6	1	BBA-115-01	Wirtschaftsenglisch Teil 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	2/3	4	6
					BBA-115-02	Wirtschaftsenglisch Teil 2	PF				2	
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									

2. Studienabschnitt												Anlage B2	
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BBA-201	Grundlagen der Unternehmensführung	PF	6	1	BBA-201-01	Grundlagen der Unternehmensführung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	6	
BBA-202	Wirtschaftspolitik	PF	6	1	BBA-202-01	Wirtschaftspolitik Teil 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	2	6	
					BBA-202-02	Wirtschaftspolitik Teil 2	PF				2		
BBA-203	Soziale Kompetenz - Vertiefung	PF	6	1	BBA-203-01	Verhandlungs- und Moderationstechnik	PF	H, K1*, M, P, R	1	7	3	3	
					BBA-203-02	Persönlichkeit und Führung	PF	H, K1*, M, P, R	1	7	3	3	
BBA-204	Projekt 1	PF	6	1	BBA-204-01	Projekt 1	PF	B, M, P, R	1	4	3	6	
BBA-205	1. Praxisphase	PF	18	0	BBA-205-01	1. Praxisphase	PF	B	0	5	0	18	
BBA-206	Praxisphasenseminar	PF	12	1	BBA-206-01	Praxisphasenseminar Teil 1	PF	H, M, P, R	1	5	2	6	
					BBA-206-02	Praxisphasenseminar Teil 2	PF	H, M, P, R	1	5	2	6	
BBA-207	2. Praxisphase	PF	18	0	BBA-207-01	2. Praxisphase	PF	B	0	8	0	18	
BBA-210	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	BBA-210-01	Bachelor-Arbeit	PF	BAA mit Ko	1	8	0	12	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			84										

2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Schwerpunkte (3 aus 11 zu je 16 Credits)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Audit and Accounting												
BBA-211	AAA Audit	WP	6	1	BBA-211-01	AAA Prüfstandards und Berufsrecht	PF	K2*, M	1	4/6	2	6
					BBA-211-02	AAA Prüfung des Kreditgeschäfts von Kreditinstituten	PF				2	
BBA-212	AAA Accounting	WP	10	1	BBA-212-01	AAA Konzernrechnungslegung	PF	K2*, M	1	4/6	2	10
					BBA-212-02	AAA Rechnungslegung nach IAS/IFRS					2	
					BBA-212-03	AAA Rechnungslegung nach HGB					2	
Banken und Versicherungen												
BBA-215	BUV Bank- und Versicherungs- betriebslehre	WP	10	1	BBA-215-01	BUV Bank- und Versicherungsbetriebslehre	PF	H, M, P, R	1	4/6	6	10
BBA-216	BUV Bank- und Versicherungsmarketing	WP	6	1	BBA-216-01	BUV Bank- und Versicherungsmarketing	PF	H, M, P, R	1	4/6	4	6
Controlling												
BBA-219	CON Strategisches Controlling	WP	6	1	BBA-219-01	CON Strategisches Controlling	PF	H, K2*, M, R	1	4/6	4	6
BBA-220	CON Operatives Controlling	WP	10	1	BBA-220-01	CON Methoden und Instrumente des operativen Controlling	PF	H, K2*, M, R	1	4/6	4	10
					BBA-220-02	CON Anwendungsmöglichkeiten des operativen Controlling					2	

Corporate Finance												
BBA-223	FIN Methoden und Instrumente	WP	6	1	BBA-223-01	FIN Methoden und Instrumente	PF	H, K2*, M, R	1	4/6	4	6
BBA-224	FIN Rahmenbedingungen der praktischen Finanzwirtschaft	WP	10	1	BBA-224-01	FIN Kapitalmarkttheoretische Vorgaben und Modelle	PF	H, K2*, M, R	1	4/6	4	10
					BBA-224-02	FIN Rechtliche Aspekte der betrieblichen Finanzwirtschaft					2	
Handel und Dienstleistungen												
BBA-227	HUD Absatz- und Logistikmanagement	WP	10	1	BBA-227-01	HUD Absatzmanagement	PF	H, K2*, M, R	1	4/6	4	10
					BBA-227-02	HUD Logistikmanagement	PF				2	
BBA-228	HUD Kostenrechnung und Marketing	WP	6	1	BBA-228-01	HUD Kostenrechnung und Controlling	PF	H, K2*, M, R	1	4/6	2	6
					BBA-228-02	HUD Marketing					2	
Human Resource Management												
BBA-229	HRM Personal und Arbeit	WP	6	1	BBA-229-01	HRM Personal und Arbeit	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-230	HRM Personalpsychologie	WP	10	1	BBA-230-01	HRM Personalpsychologie	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	6	10
Industrie												
BBA-233	IND Industriebetriebslehre	WP	10	1	BBA-233-01	IND Industriebetriebslehre Kern- und Managementprozesse	PF	H, K2*, M, R	1	4/6	4	10
					BBA-233-02	IND Industriebetriebslehre Unterstützungsprozesse	PF				2	
BBA-234	IND Produktion und Logistik	WP	6	1	BBA-234-01	IND Produktion und Logistik	PF	H, K2*, M, R	1	4/6	4	6
International Management												
BBA-237	IMA Strategic International Management	WP	10	1	BBA-237-01	IMA Strategic International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
					BBA-237-02	IMA Leadership Across Cultures	PF	H, K1*, M, P, R	1	4/6	2	4
BBA-238	IMA Global Perspectives of International Management	WP	6	1	BBA-238-01	IMA Global Perspectives of International	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6

Marketing und Marktforschung												
BBA-241	MUM Marketing und Marktforschung	WP	10	1	BBA-241-01	MUM Marktforschung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	2	10
					BBA-241-02	MUM Marketingmanagement	PF				4	
BBA-242	MUM Kundenbeziehungsmanagement	WP	6	1	BBA-242-01	MUM Dienstleistungsmarketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	2	6
					BBA-242-02	MUM Kundenbindungsmanagement					2	
Unternehmensführung												
BBA-245	UFG Organisationsgestaltung	WP	6	1	BBA-245-01	UFG Organisationsgestaltung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBA-246	UFG Unternehmensplanung	WP	10	1	BBA-246-01	UFG Unternehmensplanung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	10
					BBA-246-02	UFG Problemlösungstechniken der Unternehmensplanung					2	
Unternehmensgründung												
BBA-249	UGR Gründungsmanagement	WP	10	1	BBA-249-01	UGR Entrepreneurship	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	10
					BBA-249-02	UGR Praxisübung zur Gründung	PF				2	
BBA-250	UGR Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	BBA-250-01	UGR Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt											48	
/Wahlpflichtmodule Schwerpunkte												

2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Erganzungsmodule (3 aus 36 zu je 6 Credits)												
M-Kurzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kurzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prufungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BBA-253	AAA Ausgewahlte Themen des Audit und Accounting	WP	6	1	BBA-253-01	AAA Ausgewahlte Themen des Audit und Accounting	PF	H, K2*, P, R	1	4/7	4	6
BBA-254	BUV Besondere	WP	6	1	BBA-254-01	BUV Besondere Themen der	PF	H, K2*, P, R	1	4/7	4	6
BBA-255	CON Ausgewahlte Themen des Controllings	WP	6	1	BBA-255-01	CON Ausgewahlte Themen des Controllings	PF	H, K2*, P, R	1	4/7	4	6
BBA-256	FIN Ausgewahlte Themen der Corporate Finance	WP	6	1	BBA-256-01	FIN Ausgewahlte Themen der Corporate Finance	PF	H, K2*, M, R	1	4/7	4	6
BBA-257	HUD Besondere Themen aus Handel und Dienstleistung	WP	6	1	BBA-257-01	HUD Besondere Themen aus Handel und Dienstleistung	PF	H, K2*, P, R	1	4/7	4	6
BBA-258	HRM Ausgewahlte Themen des Human Resource Managements	WP	6	1	BBA-258-01	HRM Ausgewahlte Themen des Human Resource Managements	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/7	4	6
BBA-259	IND Besondere Themen der Industrie	WP	6	1	BBA-259-01	IND Besondere Themen der Industrie	PF	H, K2*, P, R	1	4/7	4	6
BBA-260	IMA Selected Topics of International Management	WP	6	1	BBA-260-01	IMA Selected Topics of International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/7	4	6
BBA-261	MUM Ausgewahlte Themen des Marketing und der Marktforschung	WP	6	1	BBA-261-01	MUM Ausgewahlte Themen des Marketing und der Marktforschung	PF	H, K2*, P, R	1	4/7	4	6
BBA-262	UFG Ausgewahlte Themen der Unternehmensfuhrung	WP	6	1	BBA-262-01	UFG Ausgewahlte Themen der Unternehmensfuhrung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/7	4	6
BBA-263	UGR Ausgewahlte Themen der Unternehmensgrundung	WP	6	1	BBA-263-01	UGR Ausgewahlte Themen der Unternehmensgrundung	PF	H, P, R	1	4/7	4	6
BBA-264	Wirtschafts- und Privatrecht - Vertiefung	WP	6	1	BBA-264-01	Wirtschafts- und Privatrecht - Vertiefung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/7	4	6

BBA-265	Grundlagen prozessorientierter QMS	WP	6	1	BBA-265-01	Grundlagen prozessorientierter QMS	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/7	4	6
BBA-266	Umsetzung prozessorientierter QMS	WP	6	1	BBA-266-01	Umsetzung prozessorientierter QMS	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/7	4	6
BBA-267	Business and Culture in Germany	WP	6	1	BBA-267-01	Business and Culture in Germany	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/7	4	6
BBA-268	Ausgewählte Themen der VWL	WP	6	1	BBA-268-01	Ausgewählte Themen der VWL	PF	H, K2*, P, R	1	4/7	4	6
BBA-269	Anforderungsanalyse	WP	6	1	BBA-269-01	Anforderungsanalyse	PF	H, K2*, M, R	1	4/7	4	6
BBA-270	Wirtschaftssprache 1	WP	6	1	BBA-270-01	Wirtschaftssprache 1 Teil 1	PF	H, K1*, M, P, R	1	4/7	2	3
					BBA-270-02	Wirtschaftssprache 1 Teil 2	PF	H, K1*, M, P, R	1	4/7	2	3
BBA-271	Wirtschaftssprache 2	WP	6	1	BBA-271-01	Wirtschaftssprache 2 Teil 1	PF	H, K1*, M, P, R	1	4/7	2	3
					BBA-271-02	Wirtschaftssprache 2 Teil 2	PF	H, K1*, M, P, R	1	4/7	2	3
BBA-272	Betriebliche Steuerlehre - Vertiefung	WP	6	1	BBA-272-01	Betriebliche Steuerlehre - Vertiefung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/7	4	6
BBA-273	Finanz- und Versicherungsmathematik	WP	6	1	BBA-273-01	Finanz- und Versicherungsmathematik	PF	H, K2*, M, R	1	4/7	4	6
BBA-274	Datenanalyse	WP	6	1	BBA-274-01	Datenanalyse	PF	H, K2*, M, R	1	4/7	4	6
BBA-275	Einführung in SAP ERP	WP	6	1	BBA-275-01	Einführung in SAP ERP	PF	EDR, H, K2*, M, R	1	4/7	4	6
BBA-276	Business Ethics	WP	6	1	BBA-276-01	Business Ethics	PF	H, M, P, R	1	4/7	4	6
BBA-277	eBusiness	WP	6	1	BBA-277-01	eBusiness	PF	H, K2*, P, R	1	4/7	4	6
BBA-278	Finanzierungen und Investments unter meritorischen Aspekten	WP	6	1	BBA-278-01	Ökologie und soziale Nachhaltigkeit	PF	H, R	1	4/7	2	6
					BBA-278-02	Religion, Ethik und Gendergerechtigkeit					2	

BBA-279	General Business Administration and EU Integration	WP	6	1	BBA-279-01	General Business Administration and EU Integration	PF	H, M, P, R	1	4/7	4	6
BBA-280	Geschäftsprozessmanagement	WP	6	1	BBA-280-01	Geschäftsprozessmanagement	PF	H, K2*, M, R	1	4/7	4	6
BBA-281	Intercultural Management Training	WP	6	1	BBA-281-01	Intercultural Management Training	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/7	4	6
BBA-282	International Commercial Law	WP	6	1	BBA-282-01	International Commercial Law	PF	H, K2*, M, R	1	4/7	4	6
BBA-283	International Corporate Finance	WP	6	1	BBA-283-01	International Corporate Finance	PF	K2*, M, P	1	4/7	4	6
BBA-284	International Marketing and E-commerce	WP	6	1	BBA-284-01	International Marketing and E-commerce	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/7	4	6
BBA-285	Management von Unternehmensakquisitionen	WP	6	1	BBA-285-01	Grundlagen zum Management von Unternehmensakquisitionen	PF	H, K2*, P, R	1	4/7	2	6
					BBA-285-02	Integrationsmanagement (Post Merger Integration)					2	
BBA-286	Supply Chain Managment	WP	6	1	BBA-286-01	Supply Chain Managment	PF	H, K2*, P, R	1	4/7	4	6
BBA-287	Planspiel	WP	10	1	BBA-287-01	Planspiel	PF	B, H, R, P	1	4/7	4	10
BBA-288	Projekt 2	WP	6	1	BBA-288-01	Projekt 2	PF	B, M, P, R	1	4/7	2	6
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt											18	
/Wahlpflichtmodule Ergänzungsmodule												
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt											150	
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt											90	
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt											150	
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss											240	

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD)
mit dem Abschluss Master of Science
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslauffrist der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen. Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

§ 3

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Master-Prüfung bildet nach dem Bachelor-Abschluss den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die gehobenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden, besonders anspruchsvollen fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Science" (M. Sc.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Master-Prüfung drei Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Master-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 90 Credits. Anlage B3 (Master-Studium) stellt die Module, Teilmodule, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren, den Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) dar.

§ 5

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Das Master-Studium schließt mit der Master-Prüfung ab.
- (2) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module gemäß Anlage B3 abgenommen. Das Master-Studium beinhaltet eine Praxis- oder Forschungsphase; näheres regelt die Anlage B3 sowie die Ordnung für Praxis- und Forschungsphasen der Abteilung Betriebswirtschaft der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik – der Hochschule Hannover.
- (3) Die Master-Arbeit wird in der Regel im dritten Fachsemester des Master-Studiums angefertigt.

§ 6

Zulassung zur Master-Prüfung und zur Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Master-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil. Ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Masterarbeit.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs im Umfang von mindestens 72 Credits bestanden sind
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind beizufügen:
 - a. Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B3,
 - b. ggf ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
 - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - d. ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistungen gegeben (wobei die Praxis- oder Forschungsphase hierbei auch als Prüfungsleistung einbezogen wird). Das Modul „Forschungsmethoden“ darf jedoch nicht fehlen, es muss bestanden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Nebenbestimmungen versehen.

- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen - wobei auch die fehlende Praxis- oder Forschungsphase einbezogen wird - zur Master-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Master-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.

§ 7

Höchstdauer für die Master-Prüfung

- (1) Alle Prüfungen der Master-Prüfung sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern die Fachsemesterzahl nach Abs. 1 ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
- a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
 - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin oder
 - c. infolge Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen

überschritten worden ist.

Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

§ 8

Studiensemester im Ausland

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.

§ 9

Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

§ 10

Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
 - a. sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
 - b. die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
 - c. es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
 - a. Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
 - b. Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.
 - c. Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.

- d. Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.
- e. Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.
- f. Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.
- g. Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
- h. Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.

Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

§ 11

Eidesstattliche Versicherungen

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Master-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 12

Anwesenheitspflichten

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

§ 13

Prüfungsvorleistungen

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Verpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.
- (3) Freiwillige Prüfungsvorleistungen sind keine Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Die Prüfenden können entscheiden, ob sie freiwillige Prüfungsvorleistungen anbieten.

§ 14

Unbenotete Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistung in dem Modul Praxis- oder Forschungsphase wird nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15

Wechsel von Wahlpflichtmodulen

Stehen Prüflingen nach der Anlage B3 mehrere Wahlpflichtmodule zur Auswahl, so treffen sie mit Ihren ersten zwei Prüfungsanmeldungen eine verbindliche Auswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch maximal einmal geändert werden.

§ 16

Verbesserungsversuche

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Master-Arbeit, zu wiederholen.

§ 17

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Master-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.
- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.

- (3) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen erlaubt.
- (4) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

§ 18

Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „ausreichend“.

§ 19

Prüfungsausschuss

- (1) § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung, soweit entsprechende Informationen bereits durch das Studiengangs-Controlling bereitgestellt werden.
- (2) Übertragungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 7 AT PO auf den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gelten jeweils bis zu ihrer Aufhebung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt: Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) - 3 Semester

Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
MBD-611	Internationales Wertschöpfungsmanagement	PF	6	1	MBD-611-01	Internationales Wertschöpfungsmanagement	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6
MBD-612	Change Management	PF	6	1	MBD-612-01	Change Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6
MBD-613	Strategisches Innovationsmanagement	PF	6	1	MBD-613-01	Strategisches Innovationsmanagement	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6
MBD-614	Weltwirtschaftliche Entwicklung	PF	6	1	MBD-614-01	Weltwirtschaftliche Entwicklung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6
MBD-615	Forschungsmethoden	PF	6	1	MBD-615-01	Forschungsmethoden	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6
MBD-621	Risk Management	PF	6	1	MBD-621-01	Risk Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6
MBD-622	Mergers & Acquisitions	PF	6	1	MBD-622-01	Mergers & Aquisitions - Grundlagen	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	2	6
					MBD-622-02	Mergers & Aquisitions - Bilanzen	PF				2	
MBD-623	Führungskompetenz	PF	6	1	MBD-623-01	Führungskompetenz	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6
MBD-631	Praxis-/Forschungsphase	PF	12	0	MBD-631-01	Praxis-/Forschungsphase	PF	H	0	3	0	12
MBD-632	Master-Arbeit	PF	18	3	MBD-632-01	Master-Arbeit	PF	MAA mit Ko	1	3	0	18
Σ=Cr / Pflichtmodule			78									

Ergänzungsmodule (Zwei der vier Module sind zu belegen)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
MBD-624	Internationales Marketing	WP	6	1	MBD-624-01	Internationales Marketing	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6
MBD-625	Human Capital Management	WP	6	1	MBD-625-01	Human Capital Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6
MBD-626	Unternehmen im Wandel - Controlling und Accounting	WP	6	1	MBD-626-01	Unternehmen im Wandel - Controlling	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	2	6
					MBD-626-02	Unternehmen im Wandel - Accounting					2	
MBD-627	Finanzwirtschaftliche Kennzahlen - Corporate Finance	WP	6	1	MBD-627-01	Finanzwirtschaftliche Kennzahlen - Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	4	6
Σ=Cr / Ergänzungsmodule			12									

Σ=Cr / Pflichtmodule	78
Σ=Cr / Ergänzungsmodule	12
Σ=Cr / Master-Abschluss	90

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBP)
mit dem Abschluss Master of Science
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover
(„PO 2012“)**

§ 1

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 300 Credits) verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Science. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Master-Studiengang Unternehmensentwicklung einschließlich der Master-Arbeit zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Master-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 60 Credits. Anlage B3 (Master-Studium) stellt die Module, Teilmodule, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren, den Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) dar.

§ 3

Vorprüfung

Eine Vorprüfung findet nicht statt.

§ 4

Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Master-Arbeit.
- (2) Die Master-Arbeit wird in der Regel im zweiten Semester des Master-Studiums abgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs im Umfang von mindestens 30 Credits bestanden sind.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - Angabe der gewählten Module gem. Anlage B3
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit, ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (5) Zur Master-Arbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind, insbesondere dann, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich der/des Studierenden liegen. Im Krankheitsfalle kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Diese Zulassung, die mit Auflagen versehen werden kann, setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (6) Für die Master-Arbeit werden 18 Credits vergeben.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf nicht überschritten werden.

§ 5

Ausnahmeregelungen

- (1) Dem Studiengang liegen die in Anlage B3 festgelegten Module zugrunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.
- (2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in den beantragten Modulen im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den vorgeschriebenen Modulen gleichwertig sind.
- (3) Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtmodule länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 6

Prüfungen

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (2) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandsschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

§ 7

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

Im Sinne von § 1 (2) Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Hannover gilt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil dieser Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Unternehmensentwicklung.

§ 8

Übergangsregelungen

- (1) Die Module der Anlage B 3 nebst ihren Teilmodulen werden ab Inkrafttreten dieser Ordnung nur noch für die Regelstudiendauer zuzüglich zweier Semester angeboten.
- (2) Zum Wintersemester 2018/2019 werden folgende Module (und entsprechend deren Teilmodule) der bisher gültigen Prüfungsordnungsfassung umbenannt:
 - MBP 303 „Research Management“ in: „Forschungsmethoden“,
 - MBP 311 „SUE Entwicklung neuer Märkte“ in: „Internationales Marketing“, die Teilmodule entfallen,
 - MBP 331 „SUS Accounting und Controlling“ in „Unternehmen im Wandel – Controlling und Accounting“, die Teilmodule entfallen,
 - MBP 333 „SUS Corporate Finance“ in: „Finanzwirtschaftliche Kennzahlen – Corporate Finance“.
 - Allen Schwerpunkt-Abkürzungen werden den Modulnamen entnommen.
- (3) Prüflinge können den Wechsel in die jeweils aktuellste Prüfungsordnungsversion beantragen. Bestandene und nicht-bestandene Prüfungsleistungen werden in diesem Fall soweit möglich übertragen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover ab 1.3.2018 in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 20.12.2011

Genehmigung Präsidium: 06.02.2012

Verkündungsblatt: Nr. 2/2012 vom 29.2.2012

1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBP) - 2 Semester - PO 2012

Pflichtmodule													Anlage B3
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
MPB-301	Strategisches Innovationsmanagement	PF	6	1	MBP-301-01	Strategisches Innovationsmanagement	PF	H, K2*, M, R	1	1	4	6	
MBP-302	Change Management	PF	6	1	MBP-302-01	Change Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	4	6	
MBP-303	Research Management	PF	6	1	MBP-303-01	Research Management	PF	H, M, R	1	1	4	6	
MBP-304	Entscheidungsunterstützung	PF	6	1	MBP-304-01	Präskriptive Entscheidungstheorie	PF	H, K2*, M, R	1	1	2	6	
					MBP-304-02	Entscheidungsunterstützende Systeme	PF				2		
MBP-399	Master-Arbeit	PF	18	3	MBP-399-01	Master-Arbeit	PF	MAA mit Ko	1	2	0	18	
Σ=Cr / Pflichtmodule			42										

Schwerpunkte (Einer der drei Schwerpunkte ist vollständig zu belegen)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Schwerpunkt Strategische Unternehmensentwicklung (SUE)												
MBP-311	SUE Entwicklung neuer Märkte	WP	6	1	MBP-311-01	Internationales Marketing und kreative Marketing-Konzepte	PF	H, K2*, M, R	1	1	2	6
					MBP-311-02	Übungen zu Internationales Marketing und kreative Marketing-Konzepte	PF				2	
MBP-312	SUE Human Capital Management	WP	6	1	MBP-312-01	Human Capital Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	4	6
MBP-313	SUE Weltwirtschaftliche Entwicklung	WP	6	1	MBP-313-01	Weltwirtschaftliche Entwicklung	PF	H, K2*, P, R	1	2	4	6

Schwerpunkt Strategische Unternehmenssteuerung (SUS)												
MBP-331	SUS Accounting und Controlling	WP	6	1	MBP-331-01	Controlling-Studien	PF	H, K2*, M, R	1	2	2	6
					MBP-331-02	Accounting-Studien	PF				2	
MBP-332	SUS Risk Management	WP	6	1	MBP-332-01	Risk Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	4	6
MBP-333	SUS Corporate Finance	WP	6	1	MBP-333-01	Corporate Finance	PF	H, K2*, P, R	1	2	4	6
Schwerpunkt Geschäftsprozessmanagement (GPM)												
MBP-321	GPM Geschäftsprozessmanagement 1	WP	6	1	MBP-321-01	Management und Optimierung von Geschäftsprozessen	PF	H, K1*, M, P, R	1	1	2	6
					MBP-321-02	Sichtenorientierte Geschäftsprozessmodellierung	PF	H, K1*, M, P, R	1	1	2	
MBP-322	GPM Geschäftsprozessmanagement 2	WP	6	1	MBP-322-01	Objektorientierte Geschäftsprozessmodellierung	PF	H, K1*, M, P, R	1	2	2	6
					MBP-322-02	Praxis des Geschäftsprozessmanagements	PF	H, K1*, M, P, R	1	2	2	
MBP-323	GPM Referenzmodelle	WP	6	1	MBP-323-01	Referenzmodelle	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	4	6
Σ=Cr / Schwerpunkte			18									

Σ=Cr / Pflichtmodule	42
Σ=Cr / Schwerpunkte/Vertiefungen	18
Σ=Cr /Master-Abschluss	60

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlenes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K2*[1]** (90- [45-]minütige Klausur)**K** (Klausur)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang International Business Studies (IBS)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden, und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslauffrist der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen, ganz besonders § 6 (über die Zulassungen zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts) und § 7 (zu den verpflichtenden Teilnahmen an den Prüfungen des ersten Semesters). Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

§ 3

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B. Sc.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung acht Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Bachelorvorprüfung abschließt,
 - und
 - einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Das Bachelor-Studium beinhaltet zwei Praxisphasen und zwei Studiensemester im Ausland; das Nähere regeln die Anlagen B1 und B2 sowie die Ordnung für Praxis- und Forschungsphasen der Abteilung Betriebswirtschaft der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik – der Hochschule Hannover.

- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 240 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 150 Credits.
- (4) Übergeifende Pflichtmodule nach Anlage B2 sind von allen Studierenden zu absolvieren. Spezifische Pflichtmodule nach Anlage B2 sind in Abhängigkeit von der Partnerhochschule, an der die Auslandsstudiensemester verbracht werden, zu belegen.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelorvorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht. Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten und zweiten Studienabschnitts abgenommen.
- (2) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Bachelorvorprüfung beträgt 90 Credits, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - 84 Credits im Bereich Pflichtmodule (insgesamt 13 Module)
 - 6 Credits aus dem Bereich der ausländischen Hochschule im Sinne des §11

Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Fachsemester des Bachelor-Studiums angefertigt.

- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 und B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts (Bachelorvorprüfung)

- (1) Studierende, die nicht zuvor an dieser oder einer anderen Hochschule studiert haben, sind von Amts wegen zu den Prüfungen der Bachelorvorprüfung zugelassen.
- (2) Studierende, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen die Zulassung zu der Bachelorvorprüfung beim Prüfungsausschuss beantragen.
- (3) Nach diesen Bestimmungen zulassungsantragspflichtige Studierende haben ihren Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise spätestens bis 30 Tage nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Die Zulassung zu der Bachelorvorprüfung wird durch den Prüfungsausschuss nicht erteilt, sofern diese Nachweise nicht erbracht werden oder die Unterlagen unvollständig sind. Die Zulassung kann auch mit Auflagen erteilt werden.
- (5) Wurde eine Zulassung zu den Prüfungen aufgrund nicht getätigter, unvollständiger oder unzutreffender Angaben der/des Studierenden erteilt, hat diese/r glaubhaft darzulegen, dass kein Täuschungsvorsatz bestand. § 14 ATPO findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Aufbau und Inhalt der Bachelorvorprüfung

- (1) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (2) Studierende im ersten Fachsemester – sofern sie zu den Prüfungen zugelassen sind - werden von der Prüfungsverwaltung automatisch zu den Prüfungen dieses ersten Semesters angemeldet. Die betroffenen Prüfungen sind als solche in Anlage B1 kenntlich gemacht. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet. Erfolgt die Immatrikulation später als 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn, so stellt dies einen Rücktrittsgrund nach § 9 Abs. 3 ATPO dar.

§ 8

Höchstdauer der Bachelorvorprüfung

- (1) Alle Prüfungen der Bachelorvorprüfung sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.

- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese sechs Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
- a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
 - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sechsten oder siebenten Fachsemesters oder
 - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen
- überschritten worden sind.
Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf deren schriftlichen Antrag hin gestatten, Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes im Umfang von max. 30 Credits zu erbringen, auch wenn diese die Bachelorvorprüfung noch nicht bestanden haben. Diesen Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind Prüfungsleistungen gleichgestellt, die im Rahmen von Learning-Agreements erbracht werden. Wurden Prüfungsleistungen für den zweiten Studienabschnitt anerkannt, so fließen diese in die Berechnung der 30 ECTS nicht ein.

§ 9

Zulassung zum zweiten Studienabschnitt und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts setzt grundsätzlich die Zulassungsfähigkeit zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts sowie das Bestehen der Bachelorvorprüfung voraus.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass
 - a. alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind und
 - b. bis auf die 2. Praxisphase und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:
 - a. Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - b. ggf. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - d. ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.

- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistungen gegeben (wobei die 2. Praxisphase hierbei auch als Prüfungsleistung einbezogen wird). Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ darf jedoch nicht fehlen, es muss bestanden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen - wobei auch die fehlende 2. Praxisphase einbezogen wird - zur Bachelor-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Bachelor-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.

§ 10

Höchstdauer des zweiten Studienabschnitts

- (1) Alle Prüfungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum Ende des elften Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu verteten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese elf Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
 - a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
 - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sich aus Abs. 7 ergebenden Fachsemesters, des darauffolgenden und des darauf nachfolgenden Fachsemesters, oder
 - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen

überschritten worden ist.

Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

§ 11

Studiensemester im Ausland

Im Rahmen des Curriculums sind im zweiten Studienabschnitt zwei Studiensemester an einer ausländischen Hochschule zu verbringen. In der Regel sind diese Studiensemester an einer Hochschule abzuleisten, mit der eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des Studiengangs IBS besteht.

§ 12

Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

§ 13

Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
 - a. sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
 - b. die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
 - c. es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
 - a. Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
 - b. Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.

- c. Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.
- d. Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.
- e. Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.
- f. Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.
- g. Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
- h. Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.

Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

§ 14

Eidesstattliche Versicherungen

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 15

Anwesenheitspflichten

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

§ 16

Prüfungsvorleistungen

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Verpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 17

Unbenotete Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen in den Modulen 1. Praxisphase und 2. Praxisphase werden nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 18

Wechsel von Wahlpflichtmodulen

Stehen Prüflingen für den zweiten Studienabschnitt nach der Anlage B2 mehrere Wahlpflichtmodule zur Auswahl zur Verfügung, so treffen sie mit Ihrer ersten Prüfungsanmeldung eine verbindliche Auswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch zweimal in Bezug auf neue Wahlpflichtmodule geändert werden.

§ 19

Verbesserungsversuche

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnitts bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung je Studienabschnitt erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Bachelor-Arbeit, zu wiederholen.

§ 20

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.

- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.
- (3) Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts hat konform zu § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von dreizehn Monaten zu erfolgen.
- (4) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen je Studienabschnitt erlaubt.
- (5) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

§ 21

Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „ausreichend“.

§ 22

Prüfungsausschuss

- (1) § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung, soweit entsprechende Informationen bereits durch das Studiengangs-Controlling bereitgestellt werden.
- (2) Übertragungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 7 AT PO auf den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gelten jeweils bis zu ihrer Aufhebung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Bachelor-Studiengang International Business Studies (IBS) - 8 Semester - Neufassung

1. Studienabschnitt												Anlage B1	
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
IBS-411	BWL 1	PF	6	1	IBS-411-01	Grundsatzentscheidungen der BWL	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	2	6	
					IBS-411-02	Betriebliche Kernprozesse	PF				2		
					IBS-411-03	Produktion	PF				2		
IBS-412	BWL 2	PF	6	1	IBS-412-01	Wirtschaftsinformatik	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	2	6	
					IBS-412-02	Finanzwirtschaft	PF				2		
					IBS-412-03	Praktische Übungen der BWL	PF				2		
IBS-413	VWL Grundlagen	PF	6	1	IBS-413-01	Mikroökonomie und Makroökonomie	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	6	6	
IBS-414	Wirtschaftsrecht	PF	6	1	IBS-414-01	Bürgerliches Recht	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	4	6	
					IBS-414-02	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht	PF				2		
IBS-415	Mathematische Grundlagen	PF	6	1	IBS-415-01	Mathematische Grundlagen	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	1	4	6	
IBS-421	BWL 3	PF	6	1	IBS-421-01	Marketing und Vertrieb	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	2	6	
					IBS-421-02	Social Entrepreneurship und Businessplan	PF				4		
IBS-422	Grundlagen der Buchführung und der Betrieblichen Steuerlehre	PF	6	1	IBS-422-01	Buchführung	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	2	6	
					IBS-422-02	Betriebliche Steuerlehre	PF				4		
IBS-423	Statistik 1 und Finanzmathematik	PF	6	1	IBS-423-01	Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	2	3	6	
					IBS-423-02	Finanzmathematik	PF				1		
					IBS-423-03	Softwareunterstützung in der Statistik 1	PF				1		

IBS-424	Wirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit	PF	6	1	IBS-424-01	Wirtschaftspolitik	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	4	6
					IBS-424-02	Nachhaltigkeit	PF				2	
IBS-431	Personal und Unternehmensführung	PF	6	1	IBS-431-01	Personalmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	2	6
					IBS-431-02	Unternehmensführung	PF				2	
					IBS-431-03	Arbeitsrecht	PF				2	
IBS-432	Rechnungswesen	PF	6	1	IBS-432-01	Externes Rechnungswesen	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	4	6
					IBS-432-02	Internes Rechnungswesen	PF				2	
IBS-433	Statistik 2	PF	6	1	IBS-433-01	Induktive Statistik	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	3	4	6
					IBS-433-02	Softwareunterstützung in der Statistik 2	PF				2	
IBS-434	Anwendungsorientiertes Management	PF	6	1	IBS-434-01	Allgemeines Projektmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	3	4	6
					IBS-434-02	Planspiel Management	PF				2	
IBS-436	Intercultural Management	PF	6	1	IBS-436-01	Intercultural Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	3	4	6
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule					84							
Die Prüfungsanmeldung des 1. Semesters erfolgt nach § 7 Abs. 2 durch die Prüfungsverwaltung												

Spezifische Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt in Abhängigkeit von der gewählten Partnerhochschule (je 6 Credits)
Spezifische Pflichtmodule erster Studienabschnitt bei der Partnerhochschule ZUST (6 Credits)

M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
IBS-416	Language and Culture in China 1	PF	6	1	IBS-416-01	Language and Culture in China 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	6	6

Spezifische Wahlpflichtmodule erster Studienabschnitt bei den Partnerhochschulen SEAMK, RGU und ITC (6 Credits), d.h. eines der beiden Module

IBS-417	English 8 with Presentation Techniques	PF	6	1	IBS-417-01	English 8	PF	H, K1*, M, P, R	0,5	2	2	3
					IBS-417-02	Presentation Techniques	PF	H, K1*, M, P, R	0,5	2	2	3
IBS-418	Additional Language	PF	6	1	IBS 418-01	Additional Language (basic)	PF	H, K1*, M, P, R	0,5	2	2	3
					IBS 418-02	Additional Language (enhanced)	PF	H, K1*, M, P, R	0,5	2	2	3

Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / spezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule

6

Σ = Cr / 1. Studienabschnitt / Gesamt

90

2. Studienabschnitt**Anlage B2****2. Studienabschnitt - Übergreifende Pflichtmodule**

M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
IBS-535	IMA Strategic International Management	PF	6	1	IBS-535-01	IMA Strategic International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-536	IMA Sustainable development from a management perspective	PF	6	1	IBS-536-01	IMA Sustainable development from a management perspective	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-517	Academic Writing	PF	6	1	IBS-517-01	Academic Writing	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
IBS-566	Leadership Across Cultures	PF	6	1	IBS-566-01	Leadership Across Cultures	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4	4	6
IBS-514	1. Praxisphase	PF	18	0	IBS-514-01	1. Praxisphase	PF	B	0	4	0	18
IBS-515	2. Praxisphase	PF	18	0	IBS-515-01	2. Praxisphase	PF	B	0	8	0	18
IBS-520	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	IBS-520-01	Bachelor-Arbeit	PF	BAA mit Ko	1	8	0	12
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			72									

2. Studienabschnitt - Spezifische Pflichtmodule in Abhängigkeit von der gewählten Partnerhochschule (je 6 Credits)

M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Spezifische Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt bei der Partnerhochschule ZUST (6 Credits)												
IBS-518	Language and Culture in China 2	PF	6	1	IBS-518-01	Language and Culture in China 2	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	6	6
Spezifische Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt bei den Partnerhochschulen SEAMK, RGU und ITC (6 Credits)												
IBS-519	International Business Environment	PF	6	1	IBS-519-01	International Business Environment	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	6
Σ = CP / spezifische Pflichtmodule			6									

2. Studienabschnitt - Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester in Abhängigkeit der gewählten Partnerhochschule (je 60 ECTS)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art^M PF/W P	Cr^M	Gew.^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	ArtTM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew.TM	Sem.	SWS	CrTM
Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester bei der Partnerhochschule ZUST (60 Credits)												
IBS-541	1. Auslandsstudiensemester ZUST	PF	30	5	IBS-541-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	5		30
IBS-542	2. Auslandsstudiensemester ZUST	PF	30	5	IBS-542-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	6		30
Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester bei der Partnerhochschule SEAMK (60 Credits)												
IBS-543	1. Auslandsstudiensemester SEAMK	PF	30	5	IBS-543-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	5		30
IBS-544	2. Auslandsstudiensemester SEAMK	PF	30	5	IBS-544-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	6		30
Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester bei der Partnerhochschule RGU (60 Credits)												
IBS-545	1. Auslandsstudiensemester RGU	PF	30	5	IBS-545-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	5		30
IBS-546	2. Auslandsstudiensemester RGU	PF	30	5	IBS-546-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	6		30

Spezifische Pflichtmodule der Auslandssemester bei der Partnerhochschule ITC (60 Credits)											
IBS-547	1. Auslandsstudiensemester ITC	PF	30	5	IBS-547-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	5	30
IBS-548	2. Auslandsstudiensemester ITC	PF	30	5	IBS-548-01	Ausländische wirtschaftswissenschaftliche Teilmodule	PF		1	6	30
Σ = CP / spezifische Pflichtmodule			60								

2. Studienabschnitt - Spezifische Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt (12 Credits), d.h. entweder zwei beliebige Module aus Wahlbereich A oder zwei Module einer der 9 Vertiefungen aus Wahlbereich B

Wahlbereich A												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
IBS-557	IMA Selected Topics of International Management	WP	6	1	IBS-557-01	IMA Selected Topics of International Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
IBS-580	Global Economics	WP	6	1	IBS-580-01	Global Economics	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-563	Business Ethics	WP	6	1	IBS-563-01	Business Ethics	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-570	General Business Administration and EU Integration	WP	6	1	IBS-570-01	General Business Administration and EU Integration	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-572	International Commercial Law	WP	6	1	IBS-572-01	International Commercial Law	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-573	International Corporate Finance	WP	6	1	IBS-573-01	International Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
IBS-574	International Marketing and E-Commerce	WP	6	1	IBS-574-01	International Marketing and E-Commerce	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-575	Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	IBS-575-01	Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6

Wahlbereich B												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/W P	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Audit and Accounting												
IBS-521	AAA Audit	WP	6	1	BBA-521-01	AAA Audit	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-522	AAA Accounting	WP	6	1	BBA-522-01	AAA Accounting	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
Banken und Versicherungen												
IBS-523	BUV Bank- und Versicherungsbetriebslehre	WP	6	1	BBA-523-01	BUV Bank- und Versicherungsbetriebslehre	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-524	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	WP	6	1	BBA-524-01	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
Controlling												
IBS-525	CON Strategisches Controlling	WP	6	1	BBA-525-01	CON Strategisches Controlling	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-526	CON Operatives Controlling	WP	6	1	BBA-526-01	CON Methoden, Instrumente und Anwendung des Operativen Controllings	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
Corporate Finance												
IBS-527	FIN Methoden und Instrumente	WP	6	1	BBA-527-01	FIN Methoden und Instrumente	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-528	FIN Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	WP	6	1	BBA-528-01	FIN Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
Handel und Vertrieb												
IBS-529	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 1	WP	6	1	BBA-529-01	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-530	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 2	WP	6	1	BBA-530-01	HUV Handels- und Vertriebsmanagement 2	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6

Human Resource Management												
IBS-531	HRM Personal und Arbeit	WP	6	1	BBA-531-01	HRM Personal und Arbeit	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
IBS-532	HRM Personalpsychologie	WP	6	1	BBA-532-01	HRM Personalpsychologie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
Supply Chain Management												
IBS-533	SCM Supply Chain Management 1	WP	6	1	BBA-533-01	SCM Supply Chain Management 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-534	SCM Supply Chain Management 2	WP	6	1	BBA-534-01	SCM Supply Chain Management 2	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
Marketing und Marktforschung												
IBS-537	MUM Marketing Intelligence	WP	6	1	BBA-537-01	MUM Kundenbeziehungs- Management und Marktforschung	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-538	MUM Marketing Management	WP	6	1	BBA-538-01	MUM Marketing Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
Unternehmensführung												
IBS-539	UFG Organisationsgestaltung	WP	6	1	BBA-539-01	UFG Organisationsgestaltung	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-540	UFG Unternehmensplanung	WP	6	1	BBA-540-01	UFG Unternehmensplanung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	7	4	6
Σ=Cr / Wahlpflichtmodule			12									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			150									

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			150									
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss			240									

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang International Business Studies (IBS)
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover
(„PO 2014“)**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (B. Sc.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung 8 Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:
 - einen 3-semesterigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt, und
 - einen 5-semesterigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Das Bachelor-Studium beinhaltet zwei Praxisphasen und zwei Studiensemester im Ausland.

- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 240 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt 150 Credits.
- (4) Übergreifende Module sind von allen Studierenden zu absolvieren. Spezifische Module sind in Abhängigkeit von der Partnerhochschule, an der die Auslandsstudiensemester verbracht werden, zu belegen.

§ 4

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des ersten Studienabschnitts erbracht.
- (2) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Vorprüfung beträgt 90 Credits, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - 78 Credits im Bereich Pflichtmodule (insgesamt 13 Module)
 - 12 Credits im Bereich Spezifische Pflichtmodule bei Partnerhochschule
- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B1 festgelegt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf deren schriftlichen Antrag hin gestatten, Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes im Umfang von max. 30 Credits zu erbringen, auch wenn diese die Vorprüfung noch nicht bestanden haben.

§ 5

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen. Sie besteht aus den 150 Credits des zweiten Studienabschnitts, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - 60 Credits im Bereich Pflichtmodule (insgesamt 4 Module inklusive Bachelor-Arbeit)
 - 90 Credits im Bereich Pflicht- und Wahlpflichtmodule der jeweiligen Partnerschule
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B2 festgelegt.

§ 6

Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus,
 - dass die Vorprüfung bestanden ist
 - und dass bis auf die 2. Praxisphase und die Bachelor-Arbeit alle Module des zweiten Studienabschnitts bestanden sind.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.
- (6) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.

§ 7

Studiensemester im Ausland

- (1) Im Rahmen des Curriculums sind im zweiten Studienabschnitt zwei Studiensemester an einer ausländischen Hochschule zu verbringen. In der Regel sind diese Studiensemester an einer Hochschule abzuleisten, mit der eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des Studiengangs IBS besteht.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die von Studierenden im Ausland erbracht wurden (Credits und Noten), werden im Rahmen der bilateralen Vereinbarung zwischen den Hochschulen voll anerkannt.

§ 8

Doppelabschluss für Studierende von Partnerhochschulen

- (1) Studierenden der Partnerhochschulen, mit denen ein bilaterales Kooperationsabkommen besteht, kann ebenfalls der Hochschulgrad Bachelor of Science des IBS-Studiengangs verliehen werden.

- (2) Für die Verleihung des Hochschulgrades des IBS-Studiengangs an Studierende der
- (3) Partnerhochschulen ist Voraussetzung, dass
- die Studierenden die Anforderungen des korrespondierenden Studiengangs an ihrer Heimathochschule vollständig erfüllt haben, und
 - sie wenigstens zwei Semester im IBS-Studiengang an der Hochschule Hannover studiert sowie die dort gemäß Kooperationsvereinbarung vorgesehenen Leistungsnachweise vollständig erbracht haben, und
 - die Abschlussarbeit der Heimathochschule von einem Professor oder einer Professorin der Fakultät IV als Erst- oder Zweitprüfer bewertet wurde.

Sofern der korrespondierende Studiengang an der Partnerhochschule weniger als 240 Credits umfasst, sind die fehlenden Credits auf der Grundlage eines Learning Agreement zusätzlich abzuleisten.

§9

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandsschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfung pro Studienabschnitt erlaubt.
- (5) Die Prüfungsleistungen in den Modulen IBS-205 (1. Praxisphase) und IBS-207 (2. Praxisphase) werden nicht benotet, sondern als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

§ 10

Übergangsregelungen

- (1) Die Module der Anlagen B 1 und B 2 nebst ihren Teilmodulen werden ab Inkrafttreten dieser Ordnung nur noch für die Regelstudiendauer zuzüglich zweier Semester angeboten.
- (2) Prüflinge können den Wechsel in die jeweils aktuellste Prüfungsordnungsversion beantragen. Bestandene und nicht-bestandene Prüfungsleistungen werden in diesem Fall soweit möglich übertragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 26.03.2010
Genehmigung Präsidium: 26.04.2010
Verkündungsblatt Nr. 4/2010 vom 18.05.2010

1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 10.05.2011
Genehmigung Präsidium: 30.05.2011
Verkündungsblatt Nr. 5/2011 vom 15.06.2011

2. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 12.12.2013
Genehmigung Präsidium: 16.12.2013
Verkündungsblatt: 01/2014 vom 15.01.2014

3. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018
Genehmigung Präsidium: 24.09.2018
Verkündungsblatt Nr. x x/2018 vom tt.mm.2018

Bachelor-Studiengang International Business Studies (IBS) - 8 Semester - PO 2014

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
IBS-101	BWL 1	PF	6	1	IBS-101-01	Grundsatzentscheidungen der BWL	PF	K2*, M	1	1	2	6
					IBS-101-02	Produktion	PF				2	
					IBS-101-03	Buchführung	PF				2	
IBS-102	BWL 2	PF	6	1	IBS-102-01	Finanzierung	PF	K2*, M	1	2	2	6
					IBS-102-02	Marketing	PF				2	
					IBS-102-03	Investition	PF				2	
IBS-103	Human Resource Management	PF	6	1	IBS-103-01	Personalmanagement	PF	H, K2*, M	1	3	2	6
					IBS-103-02	Personalführung	PF				2	
					IBS-103-03	Arbeitsrecht	PF				2	
IBS-104	Angewandte BWL	PF	6	1	IBS-104-01	Businessplan	PF	H, K2*, M, R	1	3	2	6
					IBS-104-02	ERP-Systeme	PF				2	
IBS-105	Rechnungswesen	PF	6	1	IBS-105-01	Externes Rechnungswesen	PF	K2*	1	2	4	6
					IBS-105-02	Internes Rechnungswesen	PF				2	
IBS-106	Volkswirtschaftslehre - Grundlagen	PF	6	1	IBS-106-01	Einführung VWL und Mikroökonomie	PF	K2*, M	1	1	2	6
					IBS-106-02	Makroökonomie	PF				2	
					IBS-106-03	Geld und Währung	PF				2	
IBS-107	Wirtschaftsrecht	PF	6	1	IBS-107-01	Bürgerliches Recht	PF	H, K2*, M, P, R	1	2	4	6
					IBS-107-02	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht	PF				2	
IBS-108	Betriebliche Steuerlehre	PF	6	1	IBS-108-01	Betriebliche Steuerlehre	PF	K2*, M	1	3	4	6
IBS-109	Mathematik 1	PF	6	1	IBS-109-01	Mathematik 1	PF	K2*, M	1	1	4	6
IBS-110	Mathematik 2	PF	6	1	IBS-110-01	Mathematik 2	PF	K2*, M	1	2	4	6
IBS-111	Statistik	PF	6	1	IBS-111-01	Induktive Statistik	PF	K2*, M, P	1	3	4	6
					IBS-111-02	Softwareunterstützung in der Statistik	PF				2	

IBS-112	Business English	PF	6	1	IBS-112-01	Communicating in Business 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	1/2	4	6
					IBS-112-02	Communicating in Business 2	PF				2	
IBS-113	Schlüsselqualifikationen der BWL	PF	6	1	IBS-113-01	Allgemeines Projektmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	1	4	6
					IBS-113-02	Wissenschaftliches Arbeiten	PF				2	
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			78									

1. Studienabschnitt - Spezifische Pflichtmodule erster Studienabschnitt in Abhängigkeit von der gewählten Partnerhochschule (je 12 Credits):												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Spezifische Pflichtmodule erster Studienabschnitt bei Partnerhochschule ZUST (12 Credits):												
IBS-114	Language and Culture China	PF	12	2	IBS-114-01	Language and Culture China	PF	, K1*, M, P,	1	1	2	4
					IBS-114-02	Language and Culture China 2	PF	, K1*, M, P,	1	2	2	4
					IBS-114-03	Language and Culture China	PF	, K1*, M, P,	1	3	2	4
Spezifische Pflichtmodule erster Studienabschnitt bei Partnerhochschule SEAMK (12 Credits):												
IBS-115	Regional Studies SEAMK	PF	6	1	IBS-115-01	Regional Studies SEAMK	PF	, K2*, M, P,	1	1/2	4	6
IBS-116	Intercultural Management Training SEAMK	PF	6	1	IBS-116-01	Intercultural Management Training SEAMK	PF	, K2*, M, P,	1	3	4	6
Spezifische Pflichtmodule erster Studienabschnitt bei Partnerhochschule RGU (12 Credits):												
IBS-115	Regional Studies RGU	PF	6	1	IBS-115-01	Regional Studies RGU	PF	, K2*, M, P,	1	1/2	4	6
IBS-116	Intercultural Management Training RGU	PF	6	1	IBS-116-01	Intercultural Management Training RGU	PF	, K2*, M, P,	1	3	4	6
Spezifische Pflichtmodule erster Studienabschnitt bei Partnerhochschule ITC (12 Credits):												
IBS-115	Regional Studies ITC	PF	6	1	IBS-115-01	Regional Studies ITC	PF	, K2*, M, P,	1	1/2	4	6
IBS-116	Intercultural Management Training ITC	PF	6	1	IBS-116-01	Intercultural Management Training ITC	PF	, K2*, M, P,	1	3	4	6
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Spez. Pflichtmodule			12									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									

2. Studienabschnitt													Anlage B2
2. Studienabschnitt - Übergreifende Pflichtmodule 60 ECTS													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
IBS-205	1. Praxisphase	PF	18	0	IBS-205-01	1. Praxisphase	PF	B	0	5	0	18	
IBS-206	Praxisphasenseminar	PF	12	1	IBS-206-01	Praxisphasenseminar Teil 1	PF	H, M, P, R	1	5	2	6	
					IBS-206-02	Praxisphasenseminar Teil 2	PF	H, M, P, R	1	5	2	6	
IBS-207	2. Praxisphase	PF	18	0	IBS-207-01	2. Praxisphase	PF	B	0	8	0	18	
IBS-210	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	IBS-210-01	Bachelor-Arbeit	PF	BAA mit Ko	1	8	0	12	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			60										

2. Studienabschnitt - Spezifische Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt in Abhängigkeit von der gewählten Partnerhochschule:												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Spezifische Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt bei Partnerhochschule ZUST (90 Credits):												
BS-411	1. Auslandsstudiensemester ZUST	PF	30	5	BS-411-XX	Teilmodule gemäß Kooperationsvereinbarung	PF		1	5		30
IBS-412	2. Auslandsstudiensemester ZUST	PF	30	5	IBS-412-XX	Teilmodule gemäß Kooperationsvereinbarung	PF		1	6		30
IBS-204	Project	PF	6	1	IBS-204-01	Project	PF	B, H, P, R	1	7	3	6
IBS-237	Strategic International Management	PF	6	1	BS-237-01	Strategic International Management	PF	, K2*, M, P,	1	7	4	6
IBS-276	Business Ethics	PF	6	1	IBS-276-01	Business Ethics	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
IBS-279	General Business Administration and EU Integration	PF	6	1	BS-279-01	General Business Administration and EU Integration	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
IIBS-283	International Corporate Finance	PF	6	1	BS-283-01	International Corporate Finance	PF	K2*, M, P	1	7	4	6

Spezifische Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt bei Partnerhochschule SEAMK (84 Credits):												
IBS-421	1. Auslandsstudiensemester SEAMK	PF	30	5	IBS-421-XX	Teilmodule gemäß Kooperationsvereinbarung	PF		1	5		30
IBS-422	2. Auslandsstudiensemester SEAMK	PF	30	5	IBS-422-XX	Teilmodule gemäß Kooperationsvereinbarung	PF		1	6		30
IBS-222	Global Economics	PF	6	1	IBS-222-01	Global Economics	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
IBS-237	Strategic International Management	PF	6	1	BS-237-01	Strategic International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-282	International Commercial Law	PF	6	1	IBS-282-01	International Commercial Law	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IIBS-283	International Corporate Finance	PF	6	1	BS-283-01	International Corporate Finance	PF	K2*, M, P	1	7	4	6
Spezifische Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt bei Partnerhochschule RGU (78 Credits):												
IBS-431	1. Auslandsstudiensemester RGU	PF	30	5	IBS-431-XX	Teilmodule gemäß Kooperationsvereinbarung	PF		1	5		30
IBS-432	2. Auslandsstudiensemester RGU	PF	30	5	IBS-432-XX	Teilmodule gemäß Kooperationsvereinbarung	PF		1	6		30
IBS-222	Global Economics	PF	6	1	IBS-222-01	Global Economics	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
IBS-282	International Commercial Law	PF	6	1	IBS-282-01	International Commercial Law	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IIBS-283	International Corporate Finance	PF	6	1	BS-283-01	International Corporate Finance	PF	K2*, M, P	1	7	4	6
Spezifische Pflichtmodule zweiter Studienabschnitt bei Partnerhochschule ITC (78 Credits):												
IBS-441	1. Auslandsstudiensemester ITC	PF	30	5	IBS-441-XX	Teilmodule gemäß Kooperationsvereinbarung	PF		1	5		30
IBS-442	2. Auslandsstudiensemester ITC	PF	30	5	IBS-442-XX	Teilmodule gemäß Kooperationsvereinbarung	PF		1	6		30
IBS-222	Global Economics	PF	6	1	IBS-222-01	Global Economics	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
IBS-282	International Commercial Law	PF	6	1	IBS-282-01	International Commercial Law	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IIBS-283	International Corporate Finance	PF	6	1	BS-283-01	International Corporate Finance	PF	K2*, M, P	1	7	4	6
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt /Spezifische Pflichtmodule bei Partnerhochschule			78-90									

2. Studienabschnitt -Spezifische Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt in Abhängigkeit von der gewählten Partnerhochschule:												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Spezifische Wahlpflichtmodule zweiter Studienabschnitt bei Partnerhochschule SEAMK (6 Credits):												
IBS-238	Contemporary Issues of International Business	WP	6	1	IBS-238-01	Contemporary Issues of International Business	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-250	Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	IBS-250-01	Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
BS-260	Selected Topics of International Management	WP	6	1	IBS-260-01	Selected Topics of International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-276	Business Ethics	WP	6	1	IBS-276-01	Business Ethics	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
Spezifische Wahlpflichtmodule Kategorie A zweiter Studienabschnitt bei Partnerhochschule RGU (6 Credits):												
IBS-237	Strategic International Management	WP	6	1	BS-237-01	Strategic International Management	PF	, K2*, M, P,	1	7	4	6
IBS-238	Contemporary Issues of International Business	WP	6	1	IBS-238-01	Contemporary Issues of International Business	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-250	Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	IBS-250-01	Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-279	General Business Administration and EU Integration	WP	6	1	BS-279-01	General Business Administration and EU Integration	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
Spezifische Wahlpflichtmodule Kategorie B zweiter Studienabschnitt bei Partnerhochschule RGU (6 Credits):												
IBS-223	Leadership and Communication	WP	6	1	IBS-223-01	Leadership Across Cultures	PF	, K1*, M, P,	1	7	2	4
					IBS-223-02	Presentation and Communication	PF	, K1*, M, P,	1	7	2	2
BS-260	Selected Topics of International Management	WP	6	1	IBS-260-01	Selected Topics of International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-276	Business Ethics	WP	6	1	IBS-276-01	Business Ethics	PF	H, M, P, R	1	7	4	6

Spezifische Wahlpflichtmodule Kategorie A zweiter Studienabschnitt bei Partnerhochschule ITC (6 Credits):												
IBS-237	Strategic International Management	WP	6	1	BS-237-01	Strategic International Management	PF	, K2*, M, P,	1	7	4	6
IBS-238	Contemporary Issues of International Business	WP	6	1	IBS-238-01	Contemporary Issues of International Business	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-250	Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	IBS-250-01	Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-279	General Business Administration and EU Integration	WP	6	1	BS-279-01	General Business Administration and EU Integration	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
Spezifische Wahlpflichtmodule Kategorie B zweiter Studienabschnitt bei Partnerhochschule ITC (6 Credits):												
IBS-223	Leadership and Communication	WP	6	1	IBS-223-01	Leadership Across Cultures	PF	H, K1*, M, P, R	1	7	2	4
					IBS-223-02	Presentation and Communication	PF	H, K1*, M, P, R	1	7	2	2
BS-260	Selected Topics of International Management	WP	6	1	IBS-260-01	Selected Topics of International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	7	4	6
IBS-276	Business Ethics	WP	6	1	IBS-276-01	Business Ethics	PF	H, M, P, R	1	7	4	6
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt /Wahlpflichtmodule Partnerhochschule			0-12									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			150									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			150									
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss			240									

Hinweise:

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

***K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)**

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):

Abkürzungen:

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)

Cr^M (Credits eines Moduls)

Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)

ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)

CrTM (Credits eines Teilmoduls)

Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)

PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

WP (Wahlpflichtfach)

W (Wahlfach)

SWS (Semesterwochenstunden)

Sem. (Empfohlendes Semester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)

BA (Bericht (allg.))

BAA (Bachelor-Arbeit)

BU (Berufsprak)

BÜ (Berufspraktische Übung)

E (Entwurf)

EA (Experimentelle Arbeit)

EDR (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)

FB (Forschungsbericht)

H (Hausarbeit)

K (Klausur)

KO (Kolloquium)

KX (Klausur mit exp. Arbeit)

M (Mündliche Prüfung)

MAA (Master-Arbeit)

MAP (Mündliche Abschlussprüfung)

P (Präsentation)

PA (Projektarbeit)

PB (Praxisbericht)

Pf (Portfolio)

R (Referat)

Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Bank- und Versicherungswesen (BBI)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden, und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslauffrist der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen, ganz besonders § 6 (über die Zulassungen zu den Prüfungen des ersten Studienabschnitts) und § 7 (zu den verpflichtenden Teilnahmen an den Prüfungen des ersten Semesters). Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

§ 3

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (B.A.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:
 - einen dreisemestrigen, anerkannten ersten Studienabschnitt, der mit der Einstufungsprüfung abschließt, und
 - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 180 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt ebenfalls 90 Credits.

§ 5

Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Einstufungsprüfung kann zugelassen werden, wer nachweisen kann, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des Studienganges entsprechen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 - die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 - den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelor-Prüfung, Master-Prüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - die Nachweise nach Absatz 2,
 - eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 - Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören.
- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

§ 6

Durchführung der Einstufungsprüfung

- (1) Die Prüfenden, die Prüfungsleistungen und -Prüfungstermine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes, für das die Einstufung beantragt wird.
- (2) Unter den Prüfenden ist mindestens ein(e) Hochschullehrer(in) mit wirtschaftswissenschaftlicher Denomination vorzusehen, der(die) auch im ersten Studienabschnitt des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre lehr- und prüfungsberechtigt ist.
- (3) Die Hausarbeit hat einen Umfang von 24 Seiten und ist in Anlehnung an die „Formale Leitlinie für Studierende zur Erstellung von Bachelor- und Master-Arbeiten in der Abteilung Betriebswirtschaft der Hochschule Hannover“ zu fertigen. Die Themen der Hausarbeit werden durch eine(n) Hochschullehrer(in) als Prüfer(in) gestellt. Die Prüfenden halten einen Themenkatalog bereit, aus dem der Prüfling eine Auswahl trifft. Der Prüfling hat die Möglichkeit, das gestellte Thema durch einen Untertitel zu konkretisieren – bedarf hierzu aber der vorherigen Einwilligung der Prüfenden. Die Themen haben einen inhaltlichen Bezug zur Betriebswirtschaftslehre aufzuweisen, sie sollen aktuell und anwendungsorientiert konzeptioniert sein.
- (4) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die diesbezüglichen Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung entsprechend.
- (5) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (6) Das Recht des Prüflings auf Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Einstufungsprüfung bleibt unbenommen.

§ 7

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

Die Vorprüfung beinhaltet eine Einstufungsprüfung und eine Hausarbeit. Näheres wird in §§4-5 geregelt und in der Anlage B1 festgelegt.

§ 8

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.
Sie besteht aus den 90 Credits des zweiten Studienabschnitts, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - 54 Credits im Bereich Pflichtmodule (insgesamt 8 Module inklusive Bachelor-Arbeit)
 - 24 Credits im Bereich Schwerpunkte (2 Schwerpunkte zu je 2x6 ECTS aus 7 Schwerpunkten)
 - 12 Credits im Bereich Ergänzungsmodule (2 Ergänzungsmodule aus 27)
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Fachsemester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B2 festgelegt.

§ 9

Zulassung zum zweiten Studienabschnitt und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen des zweiten Studienabschnitts setzt grundsätzlich das Bestehen der Vorprüfung voraus.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass
 - a. dass die Vorprüfung bestanden ist
 - b. und dass alle Module des zweiten Studienabschnitts bis auf die Bachelor-Arbeit bestanden sind.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:
 - a. Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - b. ggf. ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - d. ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistung gegeben. Das Modul „Bachelor-Seminar“ darf jedoch nicht fehlen, es muss bestanden sein. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen zur Bachelor-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Bachelor-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der

Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.

- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.

§ 10

Höchstdauer des zweiten Studienabschnitts

- (1) Alle Prüfungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum Ende des neunten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern diese neun Fachsemester ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
- a. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
 - b. infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sich aus Abs. 7 ergebenden Fachsemesters, des darauffolgenden und des darauf nachfolgenden Fachsemesters, oder
 - c. infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen

überschritten worden ist.

Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

§ 11

Studiensemester im Ausland

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.

§ 12

Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

§ 13

Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
 - a. sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
 - b. die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
 - c. es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
 - a. Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
 - b. Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.
 - c. Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.
 - d. Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.
 - e. Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.

- f. Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.
- g. Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
- h. Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.

Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

§ 14

Eidesstattliche Versicherungen

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 15

Anwesenheitspflichten

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

§ 16

Prüfungsvorleistungen

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) erpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 17

Unbenotete Prüfungsleistungen

Es gibt keine unbenoteten Prüfungsleistungen.

§ 18

Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

- (1) Stehen Prüflingen für den zweiten Studienabschnitt nach der Anlage B2 mehrere Schwerpunkte zur Auswahl, so treffen sie mit Ihren ersten zwei schwerpunktbezogenen Prüfungsanmeldungen eine verbindliche Schwerpunktauswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch einmal in Bezug auf neue Schwerpunkte geändert werden.
- (2) Stehen Prüflingen für den zweiten Studienabschnitt nach der Anlage B2 mehrere Ergänzungsmodule zur Auswahl zur Verfügung, so treffen sie mit Ihren ersten zwei Prüfungsanmeldungen eine verbindliche Auswahl. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss darf diese Wahl im Nachhinein noch einmal in Bezug auf neue Ergänzungsmodule geändert werden.

§ 19

Verbesserungsversuche

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnitts bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung je Studienabschnitt erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- (3) Bestandene Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Bachelor-Arbeit, zu wiederholen.

§ 20

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.
- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.
- (3) Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts hat konform zu § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von dreizehn Monaten zu erfolgen.

- (4) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen im 2. Studienabschnitt erlaubt.
- (5) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

§ 21

Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „ausreichend“.

§ 22

Prüfungsausschuss

- (1) § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung, soweit entsprechende Informationen bereits durch das Studiengangs-Controlling bereitgestellt werden.
- (2) Übertragungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 7 AT PO auf den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gelten jeweils bis zu ihrer Aufhebung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt: Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Bachelor-Studiengang Bank- und Versicherungswesen (BBI) - 6 Semester - Neufassung

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BBI-400	Vorprüfung	PF	90	0	BBI-400-01	Einstufungstest und Anerkennung der erworbenen Leistungen	PF	H,M				90
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									

2. Studienabschnitt												Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BBI-523	BUV Bank- und Versicherungs- betriebslehre	PF	6	1	BBA-523-01	BUV Bank- und Versicherungsbetriebslehre	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	6
BBI-524	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	PF	6	1	BBA-524-01	BUV Bank- und versicherungsbetriebliches Marketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	6
BBI-562	Investmentbanking	PF	6	1	BBA-562-01	Investmentbanking	PF	H, K2*, M, P, R	1	5	4	6
BBI-561	Finanz- und Versicherungsmathematik	PF	6	1	BBA-561-01	Finanz- und Versicherungsmathematik	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	6
BBI-512	Soziale Kompetenz - Vertiefung	PF	6	1	BBA-512-01	Verhandlung und Gesprächsführung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	0,5	6	3	6
					BBA-512-02	Führung und Persönlichkeit	PF		0,5		3	

BBI-513	Projekt	PF	6	1	BBA-513-01	Projekt	PF	B, M, P, R	1	4/5	3	6
BBI-516	Bachelor-Seminar	PF	6	1	BBI-516-01	Bachelor-Seminar	PF	H, K2*, M, P, R	1	5	4	6
BBI-520	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	BBI-520-01	Bachelor-Arbeit	PF	BAA mit Ko	1	6	0	12
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule 54												

2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Schwerpunkte (2 aus 7 zu je 12 Credits)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Audit and Accounting												
BBI-521	AAA Audit	WP	6	1	BBA-521-01	AAA Audit	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6
BBI-522	AAA Accounting	WP	6	1	BBA-522-01	AAA Accounting	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6

Controlling												
BBI-525	CON Strategisches Controlling	WP	6	1	BBA-525-01	CON Strategisches Controlling	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6
BBI-526	CON Operatives Controlling	WP	6	1	BBA-526-01	CON Methoden, Instrumente und Anwendung des Operativen Controllings	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6

Human Resource Management												
BBI-531	HRM Personal und Arbeit	WP	6	1	BBA-531-01	HRM Personal und Arbeit	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/5	4	6
BBI-532	HRM Personalpsychologie	WP	6	1	BBA-532-01	HRM Personalpsychologie	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/5	4	6

Supply Chain Management												
BBI-533	SCM Supply Chain Management 1	WP	6	1	BBA-533-01	SCM Supply Chain Management 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6
BBI-534	SCM Supply Chain Management 2	WP	6	1	BBA-534-01	SCM Supply Chain Management 2	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6

International Management												
BBI-535	IMA Strategic International Management	WP	6	1	BBA-535-01	IMA Strategic International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6
BBI-536	IMA Sustainable development from a management perspective	WP	6	1	BBA-536-01	IMA Sustainable development from a management perspective	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/6	4	6

Marketing und Marktforschung												
BBI-537	MUM Marketing Intelligence	WP	6	1	BBA-537-01	MUM Kundenbeziehungs-Management und Marktforschung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6
BBI-538	MUM Marketing Management	WP	6	1	BBA-538-01	MUM Marketing Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6

Unternehmensführung												
BBI-539	UFG Organisationsgestaltung	WP	6	1	BBA-539-01	UFG Organisationsgestaltung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4/5	4	6
BBI-540	UFG Unternehmensplanung	WP	6	1	BBA-540-01	UFG Unternehmensplanung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	4/5	4	6
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt			24									
/Wahlpflichtmodule Schwerpunkte												

2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Ergänzungsmodule (2 aus 27 zu je 6 Credits)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BBI-551	AAA Ausgewählte Themen des Audit und Accounting	WP	6	1	BBA-551-01	AAA Ausgewählte Themen des Audit und Accounting	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-552	CON Ausgewählte Themen des Controlling	WP	6	1	BBA-552-01	CON Ausgewählte Themen des Controlling	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-553	FIN Ausgewählte Themen der Corporate Finance	WP	6	1	BBA-553-01	FIN Ausgewählte Themen der Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-554	HUV Besondere Themen aus Handel und Vertrieb	WP	6	1	BBA-554-01	HUV Besondere Themen aus Handel und Vertrieb	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6

BBI-555	HRM Ausgewählte Themen des Human Resource Managements	WP	6	1	BBA-555-01	HRM Ausgewählte Themen des Human Resource Managements	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-556	SCM Ausgewählte Themen des Supply Chain Managements	WP	6	1	BBA-556-01	SCM Ausgewählte Themen des Supply Chain Managements	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-557	IMA Selected Topics of International Management	WP	6	1	BBA-557-01	IMA Selected Topics of International Management	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-558	MUM Ausgewählte Themen des Marketing	WP	6	1	BBA-558-01	MUM Ausgewählte Themen des Marketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-559	UFG Ausgewählte Themen der Unternehmensführung	WP	6	1	BBA-559-01	UFG Ausgewählte Themen der Unternehmensführung	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-560	Gründungsmanagement	WP	6	1	BBA-560-01	Gründungsmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-563	eBusiness	WP	6	1	BBA-563-01	eBusiness	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-564	Geschäftsprozessmanagement	WP	6	1	BBA-564-01	Geschäftsprozessmanagement	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-565	Mathematische Methoden der Finanzwirtschaft	WP	6	1	BBA-565-01	Mathematische Methoden der Finanzwirtschaft	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-566	Leadership Across Cultures	WP	6	1	BBA-566-01	Leadership Across Cultures	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-567	International Business Environment	WP	6	1	BBA-567-01	International Business Environment	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-568	Global Economics	WP	6	1	BBA-568-01	Global Economics	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-569	Business Ethics	WP	6	1	BBA-569-01	Business Ethics	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-570	General Business Administration and EU Integration	WP	6	1	BBA-570-01	General Business Administration and EU Integration	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-571	Intercultural Management Training	WP	6	1	BBA-571-01	Intercultural Management Training	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6

BBI-572	International Commercial Law	WP	6	1	BBA-572-01	International Commercial Law	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-573	International Corporate Finance	WP	6	1	BBA-573-01	International Corporate Finance	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
BBI-574	International Marketing and E-Commerce	WP	6	1	BBA-574-01	International Marketing and E-Commerce	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-575	Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	BBA-575-01	Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-576	Externes Rating	WP	6	1	BBA-576-01	Externes Rating	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-577	Ausgewählte Themen der Nachhaltigkeit	WP	6	1	BBA-577-01	Ausgewählte Themen der Nachhaltigkeit	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-578	Vertiefung Betriebliche Steuerlehre	WP	6	1	BBA-578-01	Vertiefung Betriebliche Steuerlehre	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	4	6
BBI-579	Planspiel	WP	6	1	BBA-579-01	Planspiel	PF	H, K2*, M, P, Pf, R	1	6	4	6
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt												
/Wahlpflichtmodule Ergänzungsmodule												
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt												
90												
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt												
90												
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt												
90												
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss												
180												

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Bank- und Versicherungswesen (BBI)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover
(„PO 2014“)**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (B. A.). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung 6 Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:
 - einen 3-semesterigen anerkannten ersten Studienabschnitt, der mit der Einstufungsprüfung abschließt,
 - und
 - einen 3-semesterigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (3) Das Bachelor-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 180 Credits. Auf den ersten Studienabschnitt entfallen 90 Credits, auf den zweiten Studienabschnitt ebenfalls 90 Credits.

§ 4

Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Einstufungsprüfung kann zugelassen werden, wer nachweisen kann, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die dem jeweiligen Studienabschnitt des Studienganges entsprechen.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren - die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 - den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelor-Prüfung, Master-Prüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an diese Hochschule zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - die Nachweise nach Absatz 2
 - eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten
 - Erklärungen nach Absatz 3
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören.
- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

§ 5

Durchföhrung der Einstufungsprüfung

- (1) Die Prüfenden, die Prüfungsleistungen und -Prüfungstermine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes, für das die Einstufung beantragt wird.
- (2) Unter den Prüfenden ist mindestens ein(e) Hochschullehrer(in) mit wirtschaftswissenschaftlicher Denomination vorzusehen, der(die) auch im ersten Studienabschnitt des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre lehr- und prüfungsberechtigt ist.
- (3) Die Hausarbeit hat einen Umfang von 24 Seiten und ist in Anlehnung an die „Formale Leitlinie für Studierende zur Erstellung von Bachelor- und Master-Arbeiten in der Abteilung Betriebswirtschaft der Hochschule Hannover“ zu fertigen. Die Themen der Hausarbeit werden durch eine(n) Hochschullehrer(in) als Prüfer(in) gestellt. Die Prüfenden halten einen Themenkatalog bereit, aus dem der Prüfling eine Auswahl trifft. Der Prüfling hat die Möglichkeit, das gestellte Thema durch einen Untertitel zu konkretisieren – bedarf hierzu aber der vorherigen Einwilligung der Prüfenden. Die Themen haben einen inhaltlichen Bezug zur Betriebswirtschaftslehre aufzuweisen, sie sollen aktuell und anwendungsorientiert konzeptioniert sein. Die Hausarbeit darf bisher in gleicher oder ähnlicher Form, auch nicht in Teilen, keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht worden sein.
- (4) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die diesbezüglichen Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung entsprechend.
- (5) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (6) Das Recht des Prüflings auf Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Einstufungsprüfung bleibt unbenommen.

§ 6

Aufbau und Inhalt der Vorprüfung

Die Vorprüfung beinhaltet eine Einstufungsprüfung und eine Hausarbeit. Näheres wird in §§4-5 geregelt und in der Anlage B1 festgelegt.

§ 7

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module des zweiten Studienabschnitts abgenommen.
Sie besteht aus den 90 Credits des zweiten Studienabschnitts, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - 64 Credits im Bereich Pflichtmodule (insgesamt 9 Module inklusive Bachelor-Arbeit)
 - 16 Credits im Bereich Schwerpunkte (1 Wahlpflichtmodul aus 7)
 - 10 Credits im Bereich Ergänzungsmodule (3 Wahlpflichtmodule aus 36)

- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die Anzahl der Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Teilmodule und Prüfungsleistungen, die Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in der Anlage B2 festgelegt.

§ 8

Zulassung zur Bachelor-Prüfung und zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung setzt grundsätzlich die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus,
 - dass die Vorprüfung bestanden ist
 - und dass alle Module des zweiten Studienabschnitts bis auf die Bachelor-Arbeit bestanden sind.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B2,
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Für die Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.
- (6) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen einer einzigen Prüfungsleistung gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.

§ 9

Studiensemester im Ausland

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.

§ 10

Prüfungen

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen. Er kann die Aufgaben nach Satz 1 und 2 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 Allgemeiner Teil wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B1 bzw. B2 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind.
- (3) Weitere Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfung wie bestimmte Prüfungsvorleistungen werden ggf. von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandsschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.
- (4) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfung pro Studienabschnitt erlaubt.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

§ 11

Übergangsregelungen

- (1) Die Module der Anlage B 2 nebst ihren Teilmodulen werden ab Inkrafttreten dieser Ordnung nur noch für die Regelstudierendauer zuzüglich zweier Semester angeboten.
- (2) Prüflinge können den Wechsel in die jeweils aktuellste Prüfungsordnungsversion beantragen. Bestandene und nicht-bestandene Prüfungsleistungen werden in diesem Fall soweit möglich übertragen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 25.08.2008
Verkündungsblatt Nr. 5/2009 vom 17.08.2009

1. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 12.12.2013
Genehmigung Präsidium: 27.01.2014
Verkündungsblatt: Nr. 02/2014 vom 31.01.2014

2. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018
Genehmigung Präsidium: 24.09.2018
Verkündungsblatt Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Bachelor-Studiengang Bank- und Versicherungswesen (BBI) - 6 Semester - PO 2014

1. Studienabschnitt											Anlage B1	
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BBI-100	Vorprüfung	PF	90	0	BBI-100-01	Einstufungstest und Anerkennung der erworbenen Leistungen	PF	M, H	0	1-3		90
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			90									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									

2. Studienabschnitt												Anlage B2	
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BBI-201	Grundlagen der Unternehmensführung	PF	6	1	BBI-201-01	Grundlagen der Unternehmensführung	PF	H, K2*, M, P, R	1	5	4	6	
BBI-202	Wirtschaftspolitik	PF	6	1	BBI-202-01	Wirtschaftspolitik Teil 1	PF	H, K2*, M, P, R	1	6	2	6	
					BBI-202-02	Wirtschaftspolitik Teil 2	PF				2		
BBI-203	Soziale Kompetenz - Vertiefung	PF	6	1	BBI-203-01	Verhandlungs- und Moderationstechnik	PF	H, K1*, M, P, R	1	6	3	3	
					BBI-203-02	Persönlichkeit und Führung	PF	H, K1*, M, P, R	1	6	3	3	
BBI-204	Projekt 1	PF	6	1	BBI-204-01	Projekt 1	PF	B, M, P, R	1	6	3	6	
BBI-215	BUV Bank- und Versicherungsbetriebslehre	WP	10	1	BBI-215-01	BUV Bank- und Versicherungsbetriebslehre	PF	H, M, P, R	1	4	6	10	
BBI-216	BUV Bank- und Versicherungsmarketing	WP	6	1	BBI-216-01	BUV Bank- und Versicherungsmarketing	PF	H, M, P, R	1	5	4	6	
BBI-273	Finanz- und Versicherungsmathematik	WP	6	1	BBI-273-01	Finanz- und Versicherungsmathematik	PF	H, K2*, M, R	1	5	4	6	
BBI-209	Bachelor-Seminar	PF	6	1	BBI-209-01	Bachelor-Seminar	PF	H, P, R	1	4	2	6	
BBI-210	Bachelor-Arbeit	PF	12	4	BBI-210-01	Bachelor-Arbeit	PF	BAA mit Ko	1	6	0	12	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			64										

2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Schwerpunkte (1 aus 7 zu je 16 Credits)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Audit and Accounting												
BBI-211	AAA Audit	WP	6	1	BBI-211-01	AAA Prüfstandards und Berufsrecht	PF	K2*, M	1	5	2	6
					BBI-211-02	AAA Prüfung des Kreditgeschäfts von Kreditinstituten	PF				2	
BBI-212	AAA Accounting	WP	10	1	BBI-212-01	AAA Konzernrechnungslegung	PF	K2*, M	1	4	2	10
					BBI-212-02	AAA Rechnungslegung nach IAS/IFRS					2	
					BBI-212-03	AAA Rechnungslegung nach HGB					2	
Controlling												
BBI-219	CON Strategisches Controlling	WP	6	1	BBI-219-01	CON Strategisches Controlling	PF	H, K2*, M, R	1	5	4	6
BBI-220	CON Operatives Controlling	WP	10	1	BBI-220-01	CON Methoden und Instrumente des operativen Controlling	PF	H, K2*, M, R	1	4	4	10
					BBI-220-02	CON Anwendungsmöglichkeiten des operativen Controlling					2	

Human Resource Management												
BBI-229	HRM Personal und Arbeit	WP	6	1	BBI-229-01	HRM Personal und Arbeit	PF	H, K2*, M, P, R	1	5	4	6
BBI-230	HRM Personalpsychologie	WP	10	1	BBI-230-01	HRM Personalpsychologie	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	6	10

International Management												
BBI-237	IMA Strategic International Management	WP	10	1	BBI-237-01	IMA Strategic International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	6
					BBI-237-02	IMA Leadership Across Cultures	PF	H, K1*, M, P, R	1	4	2	4
BBI-238	IMA Global Perspectives of International Management	WP	6	1	BBI-238-01	IMA Global Perspectives of International	PF	H, K2*, M, P, R	1	5	4	6

Marketing und Marktforschung												
BBI-241	MUM Marketing und Marktforschung	WP	10	1	BBI-241-01	MUM Marktforschung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	2	10
					BBI-241-02	MUM Marketingmanagement	PF				4	
BBI-242	MUM Kundenbeziehungsmanagement	WP	6	1	BBI-242-01	MUM Dienstleistungsmarketing	PF	H, K2*, M, P, R	1	5	2	6
					BBI-242-02	MUM Kundenbindungsmanagement					2	

Unternehmensführung												
BBI-245	UFG Organisationsgestaltung	WP	6	1	BBI-245-01	UFG Organisationsgestaltung	PF	H, K2*, M, P, R	1	5	4	6
BBI-246	UFG Unternehmensplanung	WP	10	1	BBI-246-01	UFG Unternehmensplanung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	10
					BBI-246-02	UFG Problemlösungstechniken der Unternehmensplanung					2	

Unternehmensgründung												
BBI-249	UGR Gründungsmanagement	WP	10	1	BBI-249-01	UGR Entrepreneurship	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	10
					BBI-249-02	UGR Praxisübung zur Gründung	PF				2	
BBI-250	UGR Entrepreneurship in a Global Context	WP	6	1	BBI-250-01	UGR Entrepreneurship in a Global Context	PF	H, K2*, M, P, R	1	5	4	6
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt												
/Wahlpflichtmodule Schwerpunkte			16									

2. Studienabschnitt - Wahlpflichtmodule: Ergänzungsmodule (1 noch nicht belegtes Modul nach Wahl zu 10 Credits)												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BBI-212	AAA Accounting	WP	10	1	BBI-212-01	AAA Konzernrechnungslegung	PF	K2*, M	1	4	2	10
					BBI-212-02	AAA Rechnungslegung nach					2	
					BBI-212-03	AAA Rechnungslegung nach HGB					2	
BBI-220	CON Operatives Controlling	WP	10	1	BBI-220-01	CON Methoden und Instrumente des operativen Controlling	PF	H, K2*, M, R	1	4	4	10
					BBI-220-02	CON Anwendungsmöglichkeiten des operativen Controlling					2	
BBI-230	HRM Personalpsychologie	WP	10	1	BBI-230-01	HRM Personalpsychologie	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	6	10
BBI-237	IMA Strategic International Management	WP	10	1	BBI-237-01	IMA Strategic International Management	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	6
					BBI-237-02	IMA Leadership Across Cultures	PF	H, K1*, M, P, R	1	4	2	4
BBI-241	MUM Marketing und Marktforschung	WP	10	1	BBI-241-01	MUM Marktforschung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	2	10
					BBI-241-02	MUM Marketingmanagement	PF	P, R			4	
BBI-246	UFG Unternehmensplanung	WP	10	1	BBI-246-01	UFG Unternehmensplanung	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	10
					BBI-246-02	UFG Problemlösungstechniken der Unternehmensplanung					2	
BBI-249	UGR Gründungsmanagement	WP	10	1	BBI-249-01	UGR Entrepreneurship	PF	H, K2*, M, P, R	1	4	4	10
					BBI-249-02	UGR Praxisübung zur Gründung	PF	P, R			2	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt /Wahlpflichtmodule Ergänzungsmodule			10									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			90									

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt	90
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt	90
Σ=Cr / Bachelor-Abschluss	180

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden
Master-Studiengang
Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MMU)
mit dem Abschluss M.B.A.
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert werden, und diejenigen, die ihr Studium nicht während der Auslauffrist der vorherigen Fassung beendet haben.
- (2) Alle Studieninteressierten und alle Studierenden dieses Studiengangs sind gehalten, diese Prüfungsordnung einschließlich der Anlagen unverzüglich zu Beginn des ersten Semesters sorgfältig zu lesen. Bei Verständnisproblemen sind die Studierenden gehalten, unverzüglich Klärung durch die Prüfungsverwaltung oder den Prüfungsausschuss zu suchen.

§ 3

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Master-Prüfung bildet nach dem Bachelor-Abschluss den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die gehobenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden, besonders anspruchsvollen fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Business Administration" (MBA). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit dieses berufsbegleitenden Studiums beträgt fünf Semester, einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Master-Arbeit.
- (2) Das Master-Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule beträgt 90 Credits. Anlage B3 (Master-Studium) stellt die Module, Teilmodule, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren, den Workload der Studierenden (Credits) und die vorgesehenen Präsenzstunden (SWS) dar.

§ 5

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Das Master-Studium schließt mit der Master-Prüfung ab.
- (2) Die Master-Prüfung wird studienbegleitend mit Bestehen der Module gemäß Anlage B3 abgenommen.
- (3) Die Master-Arbeit wird in der Regel im fünften Fachsemester des Master-Studiums angefertigt.

§ 6

Zulassung zur Master-Prüfung und zur Master-Arbeit

- (1) Für die Zulassung zur Masterprüfung gilt § 6 ATPO. Ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Master-Arbeit
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs im Umfang von mindestens 70 Credits bestanden sind
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind beizufügen:
 - a. Angabe der gewählten Module gemäß Anlage B3,
 - b. ggf. Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
 - c. ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - d. ggf. Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende.
- (4) Studierende können abweichend von Abs. 2 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel bei dem Fehlen zweier Prüfungsleistungen gegeben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studierende mit fehlenden Prüfungsleistungen zur Master-Arbeit zugelassen, so haben sie sich für diese spätestens zum nächst möglichen Prüfungstermin nach Abgabe der Master-Arbeit anzumelden. Freiwillige Rücktritte (nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen sind unzulässig. Bei krankheitsbedingten oder sonstigen Rücktritten (nach § 9 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung) von den betroffenen Prüfungen gelten die Studierenden als automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet.

- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Master-Arbeit beträgt 19 Wochen. Die Gesamtdauer von sechs Monaten darf bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit entsprechend § 21 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nicht überschritten werden.
- (7) Erstprüferin oder Erstprüfer im Sinne von § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann neben den dort genannten Personen auch jede/r andere/r hauptamtlich Lehrende/r der Hochschule Hannover oder einer anderen akkreditierten Hochschule sein, sofern die oder der Zweitprüfende eine Professorin oder ein Professor aus den beteiligten Fakultäten ist.

§ 7

Höchstdauer für die Master-Prüfung

- (1) Alle Prüfungen der Master-Prüfung sind bis zum Ende des siebenten Fachsemesters zu bestehen, andernfalls gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfling dies zu vertreten hat. Diese Bestimmung dient dazu, alle üblichen Verzögerungen des Regelstudienverlaufs, z.B. durch Erkrankungen im gewöhnlichen Maß, Prüfungswiederholungen oder soziale Gründe aufzufangen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Höchstsemesterzahl nach Abs. 1 schrittweise um einen angemessenen Zeitraum verlängern, sofern die Fachsemesterzahl nach Abs. 1 ohne Verschulden des Studierenden überschritten worden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Studienverzögerung
- infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke oder
 - infolge Krankheit zu einem Prüfungstermin des sich aus Abs. 7 ergebenden Fachsemesters, des darauffolgenden und des darauf nachfolgenden Fachsemesters, oder
 - infolge glaubhaft nachgewiesener Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege oder Erziehung eines Familienangehörigen

überschritten worden ist.

Zum familiären Umfeld nach Buchstabe c. zählen alle primären Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird. Dies umfasst insbesondere Eltern und Kinder, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Großeltern sowie pflege- und unterstützungsbedürftige Angehörige.

§ 8

Studiensemester im Ausland

Die Fakultät begrüßt ausdrücklich den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.

§ 9

Prüfungsanmeldungen und Prüfungszeitpunkte

- (1) Die Zeitpunkte für das Ablegen der Klausuren und mündlichen Prüfungen, die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen, die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen sowie die Fristen für Rücktritte von angemeldeten Prüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine und Fristen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Studiendekans auf die Prüfenden übertragen.
- (3) Der Nachweis der rechtzeitigen Information der Studierenden über Fristen und Termine nach Abs. 1 ist in der Prüfungsverwaltung zu dokumentieren. Sofern Prüfende nach Abs. 2 die Aufgaben übertragen erhielten, haben sie semesterweise nach Ende ihrer Prüfungshandlungen einen entsprechenden Dokumentationsbeitrag an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln.

§ 10

Arten und Aufteilungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Die Art, in der eine Prüfungsleistung abzulegen ist, wird von den Prüfenden festgelegt. Unter Berücksichtigung von § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wählen sie dabei aus den Möglichkeiten, die in Anlage B3 für die jeweilige Prüfungsleistung vorgegeben sind. Prüfungsleistungen sind – sofern Abs. 2 es nicht anders bestimmt - an einem Prüfungstermin als eine Prüfungsgesamtleistung abzulegen.
- (2) Eine Aufteilung einer Prüfungsleistung in zwei Teilleistungen ist nur zulässig, sofern
 - a. sie zu Vorlesungsbeginn im Prüfungsplan ausgehängt sind,
 - b. die gesamte intendierte Prüfungsbelastung eingehalten wird, und
 - c. es sich um eine Kombination zweier unterschiedlicher Prüfungsarten handelt.
- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus zwei nicht selbständigen Teilleistungen und werden diese an zwei unterschiedlichen Prüfungsterminen geprüft, so gelten folgende Besonderheiten:
 - a. Alle Fristen und Bestimmungen für Zulassungen zur Prüfungsleistung beziehen sich auf den ersten Prüfungstermin.
 - b. Alle Fristen für Rücktritte von der Prüfungsleistung nach § 9 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen sich auf den zweiten Prüfungstermin.
 - c. Tritt ein Prüfling von einer Teilleistung zurück, so gilt der Rücktritt für beide Teilleistungen.
 - d. Alle Fristen für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie Fristen für eventuelle Verbesserungsversuche werden vom zweiten Prüfungstermin aus berechnet.
 - e. Krankmeldungen von Prüflingen sind der Prüfungsverwaltung zu dem Prüfungstermin zu melden, zu dem sie vorgebracht werden.
 - f. Eine bereits erbrachte Teilleistung verliert ihre Gültigkeit, wenn die andere Teilleistung nicht erbracht wird, gleich aus welchen Gründen.

- g. Teilleistungen werden nicht benotet, es werden nur Punkte vergeben. Die Punkte beider Teilleistungen zusammen führen zu einer Gesamtnote.
- h. Ist eine Prüfungsleistung bestanden, oder nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist es der Prüfungsverwaltung vom Prüfenden zum zweiten Prüfungstermin zu melden.

Die Prüfenden übermitteln der Prüfungsverwaltung nach Ablauf des zweiten Prüfungstermins die entsprechenden Angaben zu jedem der beiden Prüfungstermine.

§ 11

Eidesstattliche Versicherungen

- (1) Zusammen mit der Abgabe der Master-Arbeit haben Prüflingen stets eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt abzugeben, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch für andere Prüfungsleistungen, die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen, wonach die Prüfungsleistung von selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (3) Versicherungen an Eides statt sind gemäß einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Muster zu tätigen.
- (4) Werden erforderliche Versicherungen an Eides statt nicht fristgerecht und/oder formgerecht abgegeben, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 12

Anwesenheitspflichten

Es bestehen keine Anwesenheitspflichten. Hieraus können Studierende jedoch keinen Bestandschutz ableiten. Sie müssen davon ausgehen, dass spätere Änderungen der Prüfungsordnung auch für sie Anwesenheitspflichten auferlegen können.

§ 13

Prüfungsvorleistungen

- (1) Alle Formen möglicher Prüfungsvorleistungen und mögliche Notenauswirkungen sind den Studierenden zu Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.
- (2) Verpflichtende Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung. Sie werden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen finden keinen Eingang in die Bewertung der Prüfungsleistung.
- (3) Freiwillige Prüfungsvorleistungen sind keine Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung.

§14

Unbenotete Prüfungsleistungen

Bei den Modulen „Unternehmerisches Denken und Handeln 1 und 2“ der Anlage B3 werden die Prüfungsleistung unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15

Verbesserungsversuche

- (1) Die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit bestandener Prüfungsleistungen mit Notenverbesserungsabsicht nach § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils ist nur bei einer Prüfungsleistung erlaubt.
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen sind bis zum übernächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch nicht später als zum Abgabetermin der Master-Arbeit, zu wiederholen.

§ 16

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Master-Arbeit gelten die Regelungen des § 23 im Allgemeinen Teil.
- (2) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen hat abweichend von § 11 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung innerhalb von sieben Monate zu erfolgen.
- (3) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist nur bei maximal drei Zweitwiederholungen von Prüfungsleistungen erlaubt.
- (4) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung findet nicht statt.

§ 17

Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen richtet sich grundsätzlich nach § 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.
- (2) Werden „bestandene“ Leistungen und Kompetenzen ohne Benotung zur Anerkennung beantragt, so ist davon auszugehen, dass sie den Mindestanforderungen entsprechen und es erfolgt eine Bewertung mit der Note „ausreichend“.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung findet keine Anwendung, soweit entsprechende Informationen bereits durch das Studiengangs-Controlling bereitgestellt werden.
- (2) Übertragungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 7 AT PO auf den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gelten jeweils bis zu ihrer Aufhebung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt: Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Master-Studiengang Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MMU) - 5 Semester

Pflichtmodule											Anlage B3	
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS*	Cr TM
MMU-311	Einführung in das Unternehmertum	PF	5	5	MMU-311-01	Einführung in das Unternehmertum	PF	K2*	1	1	25	5
MMU-312	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	8	0	MMU-312-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	Pf, R	0	1-2	68	8
MMU-313	Wissenschaftliche Methoden	PF	7	7	MMU-313-01	Wissenschaftliche Methoden	PF	R, H	1	1-2	35	7
MMU-321	Strategie und Geschäftsplan	PF	8	8	MMU-321-01	Strategie und Geschäftsplan	PF	R, H	1	2	40	8
MMU-322	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement	PF	5	5	MMU-322-01	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement	PF	K2*	1	2	25	5
MMU-331	Markt und Vertrieb	PF	6	6	MMU-331-01	Markt und Vertrieb	PF	K2*, H	1	3	30	6
MMU-332	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	8	0	MMU-332-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	Pf, R	0	3-4	32	8
MMU-333	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	8	8	MMU-333-01	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	K2*	1	3	40	8
MMU-341	Organisation, Führung und Recht	PF	6	6	MMU-341-01	Organisation, Führung und Recht	PF	K2*, H	1	4	30	6
MMU-342	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	5	5	MMU-342-01	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	K2*	1	4	25	5
MMU-351	Master-Arbeit	PF	24	24	MMU-351-01	Master-Arbeit	PF	MAA	1	5	40	24
Σ=Cr / Pflichtmodule			90									
Σ=Cr /Master-Abschluss			90									

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 25 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)***** Alle Angaben beziehen sich auf die Stunden, die als Präsenzunterricht durchgeführt werden.****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlenes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
„Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship“ (MMU)
mit dem Abschluss MBA
an der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik
der Hochschule Hannover
(„PO 2015“)**

§1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 300 Credits) verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Business Administration. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit dieses berufsbegleitenden Studiums beträgt vier Semester, hinzu kommt die Zeit zur Anfertigung der Master-Arbeit. Der Zeitaufwand beträgt 90 ECTS-Leistungspunkte zu je 25 Stunden.
- (2) Anlage 3 stellt die Module, Credits, Prüfungsleistungen, die Belastung der Studierenden dar.
- (3) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (4) Studierende haben die Module gemäß der Anlage B3 einschließlich der entsprechenden Prüfungen zu absolvieren. Bei den Modulen „Unternehmerisches Denken und Handeln 1 und 2“ werden die Prüfungsleistung unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Diese Modulprüfungen gehen nicht in die Gesamtnotenbildung ein und werden in den auszustellenden Zeugnissen nur mit „bestanden“ ausgewiesen.

§ 4

Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss und die Genehmigung des Antrages durch den Prüfungsausschuss voraus.
- (2) Die Master-Arbeit ist in der Regel nach vier Semestern zu schreiben.
- (3) Die Zulassung zur Anfertigung der Master-Arbeit erfolgt auf entsprechenden Antrag der Studierenden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn fünf Module erfolgreich absolviert sind.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Abs. 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende
- (5) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 19 Wochen.
- (6) Erstprüferin oder Erstprüfer im Sinne von § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover kann neben den dort genannten Personen auch jede/r andere/r hauptamtlich Lehrende/r der Hochschule Hannover oder einer anderen akkreditierten Hochschule sein, sofern die oder der Zweitprüfende eine Professorin oder ein Professor aus den beteiligten Fakultäten ist.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied festgestellt werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

- (5) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (7) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1-5 entsprechend.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 6

Ausnahmeregelungen

Dem erzielbaren Abschluss Master of Business Administration im Master-Studiengang liegt ein festgelegter Studienablauf zugrunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.

§ 7

Übergangsregelungen

- (1) Die Module der Anlage B 3 nebst ihren Teilmodulen werden ab Inkrafttreten dieser Ordnung nur noch für die Regelstudierendauer zuzüglich zweier Semester angeboten.
- (2) Prüflinge können den Wechsel in die jeweils aktuellste Prüfungsordnungsversion beantragen. Bestandene und nicht-bestandene Prüfungsleistungen werden in diesem Fall soweit möglich übertragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 20.12.2011

Genehmigung Präsidium: 09.01.2012

Verkündungsblatt: Nr. 01/2012 vom 17.01.2012

1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 28.05.2013

Genehmigung Präsidium: 15.07.2013

Verkündungsblatt Nr. 06/2013 vom 09.08.2013

2. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 29.04.2014

Genehmigung Präsidium: 14.07.2014

Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 01.08.2014

3. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 30.09.2014

Genehmigung Präsidium: 15.06.2015

Verkündungsblatt Nr. 08/2015 vom 30.06.2015

4. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 26.06.2018

Genehmigung Präsidium: 24.09.2018

Verkündungsblatt Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Master-Studiengang Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MMU) - 5 Semester

Pflichtmodule											Anlage B3	
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungs- leistung	Gew. TM	Sem.	SWS*	Cr TM
MMU-311	Einführung in das Unternehmertum	PF	5	5	MMU-311-01	Einführung in das Unternehmertum	PF	K2*	1	1	25	5
MMU-312	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	10	0	MMU-312-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 1	PF	Pf	0	1-2	65	10
MMU-313	Wissenschaftliche Methoden	PF	8	8	MMU-313-01	Wissenschaftliche Methoden	PF	H	1	1-2	40	8
MMU-321	Strategie und Geschäftsplan	PF	7	7	MMU-321-01	Strategie und Geschäftsplan	PF	R	1	2	35	7
MMU-322	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement	PF	5	5	MMU-322-01	Gründungs-, Kauf- und Nachfolgemanagement	PF	K2*	1	2	25	5
MMU-331	Markt und Vertrieb	PF	6	6	MMU-331-01	Markt und Vertrieb	PF	K	1	3	30	6
MMU-332	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	10	0	MMU-332-01	Unternehmerisches Denken und Handeln 2	PF	Pf	0	3-4	35	10
MMU-333	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	7	7	MMU-333-01	Kaufmännische Unternehmensführung	PF	K2*	1	3	35	7
MMU-341	Organisation, Führung und Recht	PF	6	6	MMU-341-01	Organisation, Führung und Recht	PF	K2*	1	4	30	6
MMU-342	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	6	6	MMU-342-01	Personalmarketing und Anreizsysteme	PF	K2*	1	4	30	6
MMU-351	Master-Arbeit	PF	20	20	MMU-351-01	Master-Arbeit	PF	MAA	1	5	40	20
Σ=Cr / Pflichtmodule			90									
Σ=Cr /Master-Abschluss			90									

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 25 Stunden****Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.*****K2[1] (90 [45-]minütige Klausur)***** Alle Angaben beziehen sich auf die Stunden, die als Präsenzunterricht durchgeführt werden.****Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):****Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlenes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** (Bericht (allg.))**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** (Berufsprak)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen)**FB** (Forschungsbericht)**H** (Hausarbeit)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Teilzeit-Bachelor-Studiengang Pflege (BDP)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales
der Hochschule Hannover**

§1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor-Studiengang Pflege einschließlich der Bachelor-Prüfung sieben Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in

- einen ersten ausbildungsbegleitenden Studienabschnitt (fünf Vorsemerster¹)
- einen berufsbegleitenden zweiten Studienabschnitt (vier Semester)

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden in Semesterwochenstunden (SWS) und Credits (Cr) dar.

(3) Der Bachelor-Studiengang Pflege besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Das Bachelor-Studium beinhaltet zehn Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 85 Cr und Wahlpflichtmodule in drei Schwerpunkten mit 25 Cr. Davon entfallen drei Pflichtmodule mit einem Gesamtumfang von 20 Cr auf den 1. Studienabschnitt. Die Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in oder zum/zur

¹ Für die Ausbildung und die Veranstaltungen an der HsH (20 Credits in fünf Vorsemerstern) werden 90 Credits anerkannt. Dies entspricht einer Studienzeit von drei Semestern eines Vollzeitstudiums, d.h. der 2. Studienabschnitt beginnt mit dem 4. Semester.

Altenpfleger*in wird mit 70 Cr angerechnet. Somit werden im 1. Studienabschnitt 90 Cr erreicht. Der 2. Studienabschnitt umfasst sieben Pflichtmodule mit einer Gesamtzahl von 65 Cr und drei Wahlpflichtmodule in drei Schwerpunkten mit insgesamt 25 Cr.

Auf den 1. Studienabschnitt entfallen die Pflichtmodule BDP-101, BDP-102 und BDP-103 (Anlage B1). Studienbewerber*innen, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs.2 der Zulassungsordnung nicht erfüllen, müssen sich einer Einstufungsprüfung unterziehen (siehe § 5).

Auf den 2. Studienabschnitt entfallen die übrigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Anlage B2)

- (4) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (5) Abweichend von § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungsleistungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn sie mit „ausreichend“ (3,7; 4,0) benotet worden sind. Die Prüfungsleistung muss zu einem neuen Thema erbracht werden; Praxisprojektberichte sind von der Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen.

§ 4

Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Cr) sind in Anlage B1 festgelegt.
- (3) Die Vorprüfung gilt abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Allgemeiner Teil als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des 1. Studienabschnittes (Anlage B1) zum Zeitpunkt der Immatrikulation für den 2. Studienabschnitt erbracht sind und nachgewiesen werden.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im siebten Semester des Bachelor-Studiums Pflege angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von Modulprüfungen aus den Semestern vier bis sechs nachgewiesen wird, voraus. Die Zulassung kann auch erteilt werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen vorliegen (Bewertungen der Prüfungsleistungen der Module BDP-204, BDP-205, BDP-206, BDP-211 oder BDP-212 oder BDP-213 sowie BDP-214 oder BDP-215 oder BDP-216).

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
- ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und darüber hinaus
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende/Lehrender der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstleser zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (5) Zur Bachelor-Arbeit kann auf Antrag aus besonderen Gründen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehende Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 18 Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = zwölf Cr in dem berufsbegleitenden Studium.
- (8) Abweichend vom § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen in geeigneten Prüfungsgebieten zu Erstprüfenden bestellen, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 6

Einstufungsprüfung zweiter Studienabschnitt

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, dass Studienbewerberinnen und -bewerber über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium im zweiten Studienabschnitt erforderlich sind.
- (2) Das Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, die sich einer Einstufungsprüfung für den zweiten Studienabschnitt unterziehen, ist in der Zulassungsordnung geregelt.
- (3) Die Einstufungsprüfung besteht aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung
 1. Die dreistündige Klausur bezieht sich auf Themen des ersten Studienabschnitts
 2. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur mindestens mit „ausreichend“ bestanden hat. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15-30 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.
- (5) Die gemäß § 8 Abs.2 Zulassungsordnung für die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt hinzuzuziehende Durchschnittsnote der Einstufungsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen für die Klausur und die mündliche Prüfung gebildet.
- (6) Die Einstufungsprüfung kann, bei nicht bestandenen Prüfung, einmal wiederholt werden.

§ 7

Ausnahmeregelungen

- (1) Dem erzielbaren Abschluss Bachelor of Arts liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B1 und B2 zugrunde. Auf begründeten Antrag von Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.
- (2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Wahlpflichtmodule allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Wahlpflichtmodule länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 8

Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den Bachelor-Studiengang Pflege eingeschrieben werden. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen werden nur unter Anrechnung der in der Anlage B2 dieser Ordnung ausgewiesenen Credits anerkannt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss des Präsidiums: 18.2.2008

Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung:

Beschluss des Präsidiums am 15.11.2010

Verkündungsblatt Nr. 8/2010 vom 26.11.2010

2. Änderung:

Beschluss des Präsidiums am 8.10.2012

Verkündungsblatt Nr. 6/2012 vom 13.12.2012

3. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 19.6.2018

Genehmigung Präsidium: 24.9.2018

Verkündungsblatt Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Bachelor-Studiengang Pflege (BDP) - 7 Semester

1. Studienabschnitt												Anlage B1
1. Studienabschnitt - Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
BDP-101	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	4	4	BDP-101-01	Wissenschaftliches Arbeiten	PF	K	1	1	5	4
BDP-102	Gesundheitssystem und Gesundheitsversorgung	PF	8	8	BDP-102-01	Gesundheitssystem und Gesundheitsversorgung	PF	H	1	2+3	10	8
BDP-103	Ressourcen-und klientenbezogene Pflege	PF	8	8	BDP-103-01	Ressourcen-und klientenbezogene Pflege	PF	M	1	4+5	10	8
Anerkennung von 20 Cr für die erfolgreich absolvierten Module sowie 70 Cr für die erfolgreich absolvierte Pflegeausbildung: Anerkennung von 90 ECTS-Kreditpunkten (= 3 Semester)												
Σ=Cr / 1. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			20									
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90									
Alternative zum Ersten Studienabschnitt: Einstufungsprüfung												
Anerkennung von 20 Cr für die erfolgreich absolvierte Einstufungsprüfung sowie 70 Cr für die erfolgreich absolvierte Pflegeausbildung: Anerkennung von 90 ECTS-Kreditpunkten (= 3 Semester)												

2. Studienabschnitt													Anlage B2
2. Studienabschnitt - Pflichtmodule													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
BDP-201	Evidenzbasierung der Pflege	PF	10	10	BDP-201-01	Evidenzbasierung der Pflege	PF	H	1	4	8	10	
BDP-202	Krankheitserleben und -bewältigung	PF	10	10	BDP-202-01	Krankheitserleben und -bewältigung	PF	Pf	1	4	8	10	
BDP-203	Gesundheitliche und pflegerische Betreuung spezifischer Zielgruppen	PF	10	10	BDP-203-01	Gesundheitliche und pflegerische Betreuung spezifischer Zielgruppen	PF	M	1	5	8	10	
BDP-204	Intra- und interprofessionelle Kooperation und Vernetzung	PF	10	10	BDP-204-01	Intra- und interprofessionelle Kooperation und Vernetzung	PF	M	1	6	8	10	
BDP-205	Qualitätsmanagement	PF	5	5	BDP-205-01	Qualitätsmanagement	PF	H	1	6	4	5	
BDP-206	Sozial- und kultursensible Pflege	PF	5	5	BDP-206-01	Sozial- und kultursensible Pflege	PF	R/H	1	7	8	5	
BDP-207	Bachelor-Arbeit (inkl. Bachelor-Kolloquium)	PF	12 3	15	BDP-207-01	Bachelor-Arbeit (inkl. Bachelor-Kolloquium)	PF	BAA (inkl. Bachelor-Kolloquium)	1	7	1	12 3	
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt / Pflichtmodule			65										

2. Studienabschnitt - Ergänzungsmodule/Wahlpflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art^M	Cr^M	Gew.^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	ArtTM	Arten der	Gew.TM	Sem.	SWS	CrTM
BDP-208	Einführungsmodul: Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	10	10	BDP-208-01	Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	Pf	1	5	8	10
BDP-209	Einführungsmodul: Berufspädagogik	WP	10	10	BDP-209-01	Berufspädagogik	WP	Pf	1	5	8	10
BDP-210	Einführungsmodul: Organisation und Management	WP	10	10	BDP-210-01	Organisation und Management	WP	Pf	1	5	8	10
BDP-211	Praxismodul: Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	10	10	BDP-211-01	Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	B	1	6	2	10
BDP-212	Praxismodul: Berufspädagogik	WP	10	10	BDP-212-01	Berufspädagogik	WP	B	1	6	2	10
BDP-213	Praxismodul: Organisation und Management	WP	10	10	BDP-213-01	Organisation und Management	WP	B	1	6	2	10
BDP-214	Vertiefungsmodul: Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	5	5	BDP-214-01	Erweiterte Pflegepraxis und Beratung	WP	M	1	7	4	5
BDP-215	Vertiefungsmodul: Berufspädagogik	WP	5	5	BDP-215-01	Berufspädagogik	WP	M	1	7	4	5
BDP-216	Vertiefungsmodul: Organisation und Management	WP	5	5	BDP-216-01	Organisation und Management	WP	M	1	7	4	5
Σ=Cr / 2. Stud. Abschnitt /Ergänzungsmodule/ Wahlpflichtmodule			25									
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt			90									

Gesamt / 1. Stud. Abschnitt	90
Gesamt / 2. Stud. Abschnitt	90
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss*	180

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden**

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):**Abkürzungen:**

Art^M (Art eines Moduls PF/WP)

Cr^M (Credits eines Moduls)

Gew.^M (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)

ArtTM (Art eines Teilmoduls PF/WP)

CrTM (Credits eines Teilmoduls)

Gew.TM (Gewichtung der Teilmodule im Modul)

PF (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)

WP (Wahlpflichtfach)

W (Wahlfach)

SWS (Semesterwochenstunden)

Sem. (Empfohlenes Semester)

V-Sem. (Empfohlenes
Vorsemeester)

Arten der Prüfungsleistungen:

B (Bericht)

BA (Bericht (allg.))

BAA (Bachelor-Arbeit)

BU (Berufsprak)

BÜ (Berufspraktische Übung)

E (Entwurf)

EA (Experimentelle Arbeit)

EDR (Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogram

FB (Forschungsbericht)

H (Hausarbeit)

K (Klausur)

KO (Kolloquium)

KX (Klausur mit exp. Arbeit)

M (Mündliche Prüfung)

MAA (Master-Arbeit)

MAP (Mündliche Abschlussprüfung)

P (Präsentation)

PA (Projektarbeit)

PB (Praxisbericht)

Pf (Portfolio)

R (Referat)

Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven,
berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengang Bildungswissenschaften und
Management für Pflege- und Gesundheits-berufe (MGB) mit dem Abschluss
Master of Arts (M.A.) an der
Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der
Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 300 Credits) verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Arts (Education Sciences and Management for Nursing and Health Care Professionals). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das berufsbegleitende Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Master-Studiengang Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe einschließlich der Master-Arbeit sechs Semester (Regelstudienzeit). In dem Master-Studiengang werden 120 Credits erworben.
- (2) Anlage B3 stellt die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und Cr) dar.
- (3) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (4) Abweichend von § 11 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungsleistungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Die Prüfungsleistung muss zu einem neuen Thema erbracht werden; Praxisprojektberichte sind von der Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen.

(5) Wahlpflichtmodule (WP) und Pflichtmodule (PF):

- Studierende, die nach **§ 3 (2)** und **§ 4 (2,3)** der Masterstudiengangs- Zulassungsordnung für den Wahlschwerpunkt „**Bildungswissenschaften**“ zugelassen sind, haben die Module MGB-301 – MGB-307 einschließlich der Prüfungen zu absolvieren.
- Studierende, die nach **§ 3 (2)** und **§ 4 (2,3)** der Masterstudiengangs- Zulassungsordnung für den Wahlschwerpunkt „**Management**“ zugelassen sind, haben die Module MGB-311 – MGB-317 einschließlich der Prüfungen zu absolvieren.
- **Unabhängig vom Wahlschwerpunkt** „Bildungswissenschaften“ oder „Management“ sind die Pflichtmodule MGB-321 – MGB-323 sowie MGB-324 einschließlich der Prüfungen zu absolvieren.
- **Unabhängig vom Wahlschwerpunkt** „Bildungswissenschaften“ oder „Management“ sind drei der sechs Wahlpflichtmodule MGB-331-01 – MGB-333-02 einschließlich der Prüfungen zu absolvieren.

§ 4

Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Master-Arbeit.
- (2) Die Master-Arbeit ist in der Regel im sechsten Semester zu schreiben.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss und die Genehmigung des Antrages durch den Prüfungsausschuss voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 2 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende, wobei mindestens ein Prüfender Angehöriger der Fakultät Diakonie, Gesundheit und Soziales sein muss.
- (5) Der Prüfling kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Cr) sind in Anlage B3 festgelegt.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Für die Master-Arbeit werden 20 Credits vergeben.
- (8) Abweichend vom § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen in geeigneten Prüfungsgebieten zu Erstprüfenden bestellen, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 5

Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, werden nach der bisher für sie geltenden Ordnung geprüft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013

Genehmigung Präsidium: 21.7.2014

Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 19.6.2018

Genehmigung Präsidium: 24.9.2018

Verkündungsblatt Nr. 10/2018 vom 30.09.2018

Master-Studiengang Bildungswissenschaften und Management für Pflege- und Gesundheitsberufe (MGB) - 6 Semester

Schwerpunktübergreifende Pflichtmodule											Anlage B3		
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM	
MGB-321	Professionalisierung der Pflege- und Gesundheitsberufe	PF	10	10/120	MGB-321-01	Professionalisierung der Pflege- und Gesundheitsberufe	PF	Pf	1	1	6	10	
MGB-322	Methoden empirischer Forschung im Pflege- und Gesundheitsbereich	PF	5	05/120	MGB-322-01	Methoden empirischer Forschung im Pflege- und Gesundheitsbereich	PF	M	1	3	3	5	
MGB-323	Praxisbezogene Forschung im Pflege- und Gesundheitsbereich	PF	5	05/120	MGB-323-01	Praxisbezogene Forschung im Pflege- und Gesundheitsbereich	PF	H	1	4	3	5	
MGB-324	Master-Arbeit	PF	20	20/120	MGB-324-01	Master-Arbeit	PF	MAA	1	6	1	20	
Σ=Cr / Pflichtmodule			40										

Wahlchwerpunkte/Pflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
Schwerpunkt Bildungswissenschaften												
MGB-301	Lernen und Lehren	PF	10	10/120	MGB-301-01	Lernen und Lehren	PF	R	1	1	6	10
MGB-302	Kompetenzorientiert unterrichten	PF	5	05/120	MGB-302-01	Kompetenzorientiert unterrichten	PF	K	1	2	3	5
MGB-303	Persönlichkeitsentwicklung fördern	PF	10	10/120	MGB-303-01	Persönlichkeitsentwicklung fördern	PF	Pf	1	2	6	10
MGB-304	Lerndiagnostik, -beratung und -förderung	PF	5	05/120	MGB-304-01	Lerndiagnostik, -beratung und -förderung	PF	M	1	3	3	5
MGB-305	Innovieren und Schule entwickeln	PF	5	05/120	MGB-305-01	Innovieren und Schule entwickeln	PF	H	1	4	3	5

MGB-306	Projekte in der beruflichen Bildung planen	PF	5	05/120	MGB-306-01	Projekte in der beruflichen Bildung planen	PF	E	0	4	3	5
MGB-307	Projekte in der beruflichen Bildung durchführen und auswerten	PF	20	20/120	MGB-307-01	Projekte in der beruflichen Bildung durchführen und auswerten	PF	B	1	5	3	20
Schwerpunkt Management												
MGB-311	Gestaltung von Organisationsstrukturen im Pflege- und Gesundheitsbereich	PF	10	10/120	MGB-311-01	Gestaltung von Organisationsstrukturen im Pflege- und Gesundheitsbereich	PF	H	1	1	6	10
MGB-312	Rechnungswesen und Controlling	PF	5	05/120	MGB-312-01	Rechnungswesen und Controlling	PF	K	1	2	3	5
MGB-313	Managementhandeln im gesundheits- und sozialpolitischen Kontext	PF	10	10/120	MGB-313-01	Managementhandeln im gesundheits- und sozialpolitischen Kontext	PF	Pf	1	2	6	10
MGB-314	Personalmanagement	PF	5	05/120	MGB-314-01	Personalmanagement	PF	M	1	3	3	5
MGB-315	Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung	PF	5	05/120	MGB-315-01	Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung	PF	H	1	4	3	5
MGB-316	Projekte an Einrichtungen des Gesundheitswesens planen	PF	5	05/120	MGB-316-01	Projekte an Einrichtungen des Gesundheitswesens planen	PF	E	0	4	3	5
MGB-317	Projekte an Einrichtungen des Gesundheitswesens durchführen und auswerten	PF	20	20/120	MGB-317-01	Projekte an Einrichtungen des Gesundheitswesens durchführen und auswerten	PF	B	1	5	3	20
Σ=Cr / Wahlchwerpunkte/Pflichtmodule			60									

Schwerpunktübergreifende Wahlpflichtmodule												
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM
MGB-331	Wahlpflichtmodul 1	WP	5	05/120	MGB-331-01	Epidemiologie und Gesundheit	WP	M	1	2	3	5
					MGB-331-02	Zum Verhältnis von Individuum, Arbeit und Gesellschaft	WP	M	1	2	3	5
MGB-332	Wahlpflichtmodul 2	WP	10	10/120	MGB-332-01	Gesundheit und Gesundheitsförderung	WP	Pf	1	3	6	10
					MGB-332-02	Zum Verhältnis von Wissen und Macht	WP	Pf	1	3	6	10
MGB-333	Wahlpflichtmodul 3	WP	5	05/120	MGB-333-01	Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich	WP	R	1	4	3	5
					MGB-333-02	Patientenrechte und rechtliche Rahmenbedingungen im Pflege- und Gesundheitsbereich	WP	R	1	4	3	5
Σ=Cr / Schwerpunktübergr. WP-Module			20									

Σ=Cr / Schwerpunktübergreifende Pflichtmodule	40
Σ=Cr / Wahlschwerpunkte/Pflichtmodule	60
Σ=Cr / Schwerpunktübergreifende Wahlpflichtmodule	20
Σ=Cr /Master-Abschluss	120

Hinweise:**Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden**

Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung nicht benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):**Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht) Dokumentation von Rechnerprogrammen)**BA** (Bericht (allg.)) **F** (Forschungsbericht)**BAA** (Bachelor-Arbeit) **H** (Hausarbeit)**BU** (Berufsprak) **K** (Klausur)**BÜ** (Berufspraktische Übung) **KO** (Kolloquium)**E** (Entwurf) **KL** (Klausur mit exp. Arbeit)**EA** (Experimentelle Arbeit) **M** (Mündliche Prüfung)**MAA** (Master-Arbeit)**MAP** (Mündliche Abschlussprüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weiter Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**